IMT Nuremberg Archives

H – 4401

International Court of Justice

H4401 – 0002

225

1987 P-S.

original

original

Colonel Hammer

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF 225
Filed Jan 22, 1946

1987 PS

Filed Jan. 22, 1946

B 46888

H4401 - 0003

225

1987 P.S.

original

rapport Hammen

original

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE

1987 PS

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF225
Filed Jan 22, 1946

Filed Jan. 22, 1946

B 46888

KHE 2

Geheim!

K17

Zweiter

TÄTIGKEITSBERICHT

der

Deutschen Waffenstillstands-Delegation

für Wirtschaft

Paris - Wiesbaden

für die Zeit vom 1.Januar - 30.Juni 1941.

346889

H4401 - 0004

1957-PS

H4401 – 0005

Inhalt.

I. Allgemeiner Überblick

II. Deutsche Kommissare; Kontrolle an den französischen Aussengrenzen; Erleichterungen an der Demarkationslin

III. Gold

IV. Besatzungskosten

V. Devisen- und Zahlungsverkehr

VI. Französische Zoll- und Aussenhandels-Gesetzgebung

VII. Warenverkehr

VIII. Deutsch-französisches Flugzeug-Bauprogramm.

IX. Erwerb französischer Auslandswerte

X. Französische Handelsbeziehungen zu dritten Staaten

XI. Mineralöl

XII. Lebensmittelversorgung Frankreichs

XIII. See- und Binnenschiffahrt

XIV. Verkehrswesen.

---

B 468:0

1987-125

H4401 – 0006

## I. Allgemeiner Überblick.

Der vorliegende Bericht umfaßt das zweite Halbjahr der Tätigkeit der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft vom Januar bis Juni 1941.

Die Aufgaben der Delegation in dieser Zeit wurden bestimmt durch die für die Fortsetzung des Krieges unbedingt gebotene weitgehendste Auswertung der Wirtschaftskraft Frankreichs und seiner Kolonien für den deutschen Endsieg. Wichtige der Delegation bis dahin gestellte Aufgaben, insbesondere soweit sie, über die Demarkationslinie hinweg, auf die Wiederherstellung eines einheitlichen wirtschaftlichen Raumes in Frankreich und seine Ausrichtung auf die deutsche Wirtschaftsführung und damit Eingliederung in den europäischen Raum gerichtet waren, konnten wirksam gefördert und zum Teil abgeschlossen werden. Hiermit ist die Möglichkeit für einen gesteigerten Einsatz des gesamtfranzösischen Gebiets geschaffen worden.

Über die Durchführung der wirtschaftlichen und finanziellen Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages hinaus nahmen deshalb auch die mit der Französischen Regierung auf der Grundlage freiwilliger Zusammenarbeit geführten Wirtschaftsverhandlungen und -Abmachungen einen immer breiteren Raum ein, mit dem Ergebnis, daß die französischen Arbeits-, Rohstoff- und Industriekapazitäten Frankreichs und seiner Kolonien in steigendem Maße für die deutsche Bedarfsdeckung herangezogen und dadurch das deutsche Kriegspotential wesentlich gestärkt werden konnte.

Andererseits waren die Verhandlungen der Delegation gekennzeichnet durch eine ausgesprochene Abhängigkeit von den unsteten politischen Beziehungen zu Frankreich in der Berichtsperiode, den steigenden Widerstandswillen der Franzosen und dadurch wachsende Schwierigkeiten in der Durchsetzung ihrer Ziele.

I. Die von Anfang an erstrebte Ausrichtung der gesamtfranzösischen Wirtschaft auf die deutschen und europäischen Interessen ist durch den Abschluß von Vereinbarungen mit der Französischen Regierung vom 20.Mai 1941 über die Einsetzung der Deutschen Kommissare für den Außenhandel, für die Devisenbewirtschaftung und bei der Bank von Frankreich, sowie über die Einführung einer deutschen Überwachung des Waren- und Zahlungsverkehrs an den deutscherseits bisher

46891

H4401 - 0007

bisher nicht kontrollierten französischen Außengrenzen sichergestellt worden; der Außenhandelskommissar hat seine Tätigkeit zunächst interimistisch aufgenommen. War es im ersten Halbjahr gelungen, die französische Außenhandels- und Devisengesetzgebung auf die deutsche Gesetzgebung abzustimmen, so verfügt nunmehr die Deutsche Regierung über eine rechtliche Grundlage, um durch ihre Kommissare in den Schlüsselstellungen der französischen Verwaltung des gesamten Frankreichs die französische Außenhandels- und Devisengesetzgebung zu überwachen und auf sie entscheidenden Einfluß zu nehmen.

Hiermit geht ein Teil der bisher von der Waffenstillstands-Delegation wahrgenommenen Aufgaben auf diesem Gebiet in die Hände der Deutschen Kommissare über. Und da zu Kommissaren der Leiter der Wirtschaftsabteilung bei dem Militärbefehlshaber in Frankreich und der Deutsche Bankenkommissar in Paris ernannt worden sind, die bisher bereits für das besetzte Frankreich die handels- und finanzpolitischen Maßnahmen maßgeblich beeinflußten oder gar bestimmten, so ist damit auch die Einheitlichkeit der Verwaltung im gesamten Frankreich gewährleistet.

Infolgedessen kann schrittweise auch auf Sondermaßnahmen im besetzten Gebiet verzichtet werden. Dies fand seinen ersten Ausdruck in der gleichzeitig verfügten Erleichterung des Waren- und Zahlungsverkehrs über die Demarkationslinie. Zugleich ist damit ein erster Schritt in Richtung auf eine Wiederherstellung der Einheit des französischen Wirtschaftsgebietes getan worden, wie sie von den Franzosen immer angestrebt wurde. Sie dient aber auch den besonderen deutschen Interessen in der Durchführung der gemeinsamen großen Wirtschaftspläne, die im letzten halben Jahr mit der Französischen Regierung aufgenommen worden sind, z.B. das Flugzeugbauprogramm und sonstige Auftragsverlagerungen.

II. Die Auswertung der französischen Wirtschaftskapazitäten für deutsche Zwecke, namentlich für die Rüstung, konnte im Berichtshalbjahr durch Abschluß neuer Verträge mit der Französischen Regierung über Auftragsverlagerung und Lieferungen auf der Grundlage freiwilliger Mitarbeit wesentlich verstärkt werden.

An erster Stelle steht das am 28. Juli 1941 unterzeichnete Flugzeugbauprogramm. Seit dem 24. Juni 1941 sind im besetzten und im unbesetzten

1987-PS



unbesetzten Frankreich alle bisher stillgelegten Flugzeug- und Motorenfabriken wieder angelaufen. Es sollen 3.600 Flugzeuge (darunter bekannte deutsche Typen) und etwa 10.000 Motoren sowie entsprechende Zubehör- und Ersatzteile hergestellt werden. Technisch, verwaltungsmäßig und kaufmännisch ist die engste Zusammenarbeit zwischen deutschen und französischen Firmen und den amtlichen Stellen vorgesehen. Die Verteilung der Flugzeuge und Motoren auf Deutschland und Frankreich erfolgt nach einem Schlüssel 5 : 1, sodaß damit auch der Frankreich erlaubten Luftwaffe eine Ergänzung ihres Flugzeugbestandes ermöglicht wird.

In gleicher Weise wird für die Ausnutzung der Werftkapazitäten in ganz Frankreich von den beiderseits beteiligten amtlichen Stellen ein gemeinsames Programm für den Neubau von Kriegs- und Handelsschiffen vorbereitet.

Nachdem eine Regelung über die allgemeinen Grundlagen für die Auftragsverlagerung, wie Materialbeschaffung, Zahlungsverkehr sowie die steuer- und zollrechtliche Behandlung der Hilfsstoffe und Erzeugnisse zwischen Waffenstillstands-Delegation und Französischer Regierung erzielt worden ist, wird eine großzügige Verlagerung des deutschen zivilen Bedarfs auf französische Fabriken zur Freistellung der deutschen Produktionsstätten für Rüstungsaufgaben durch den Militärbefehlshaber mit dem französischen Produktionsministerium, gleichfalls auf der Grundlage freiwilliger Mitarbeit, durchgeführt.

Einen wichtigen Beitrag für die deutsche Rüstung hat die Französische Regierung, gegen stärkste Widerstände ihrer eigenen Industrie, durch die Erneuerung der Lieferungsverträge für Aluminium, Tonerde, Bauxit und Magnesium am 8.Mai 1941 geleistet. Abgesehen von einem beschränkten Eigenverbrauch sind praktisch alle Bestände und die gesamte laufende Produktion dieser Industrie Deutschland überlassen worden. Diese Leistung der Französischen Regierung ist um so höher zu bewerten, als es sich um eine rein französische Industrie des unbesetzten Gebietes handelt, gegen die wirksame Druckmittel schwerlich zur Verfügung gestanden hätten.

Es wurde ferner ein Plan über die gemeinsame Errichtung einer Tonerde-Fabrik mit 100.000 t Jahreserzeugung im unbesetzten Gebiet bei einer beiderseits gleichen Kapital- und Verwaltungsbeteiligung behandelt.

46893

H4401 - 0008

1987-PS



H4401 – 0009

behandelt. Die gesamte Produktion dieses Werkes soll auf 10 Jahre hinaus der norwegischen Aluminiumindustrie zur Verfügung gestellt werden. Weitere Verhandlungen über engere wirtschaftliche Zusammenarbeit der deutschen und französischen Aluminiumindustrie sind eingeleitet.

Daneben wurden die Verträge über Lieferung von Kautschuk aus Indochina und von Gummireifen aus der französischen Produktion sowie von Kolonialprodukten aus Westafrika und Marokko, insbesondere Phosphate, Eisenerz, Kobalt, Pflanzenfette, Kakao und Holz, laufend ausgeführt. Soweit diese Verträge ablaufen, wird über ihre Erneuerung auf der alten Grundlage auch für die neue Ernte, insbesondere für Erdnuß-, Palm- wie Palmkernöl und Kakao, verhandelt.

Allerdings litten der Abtransport und damit die Auslieferung dieser Kolonialprodukte im letzten Halbjahr sehr stark unter den Schwierigkeiten der Schiffahrt und des Eisenbahnverkehrs. So liegen z.B. von den Deutschland zustehenden Ölen wegen Mangel an Kesselwagen noch 16.458 t in Marseille. Seit Juni ist nunmehr der Abtransport mit monatlich 3.000 t sichergestellt. Noch ungünstiger liegt es bei den Phosphaten und Erzen. Von 105.000 t Phosphaten und rund 200.000 t Eisenerz, die zur Verladung in Afrika bereit liegen, konnten wegen Schwierigkeiten der Schiffsgestellung nur rund 115.000 t abtransportiert werden. Es darf nicht verschwiegen werden, daß hier den Franzosen der Vorwurf der bewußten Verschleppung in der Schiffsgestellung und durch Erhebung immer neuer Forderungen auf Bunkerkohle, Schmieröl und schließlich Lokomotiven gemacht werden muß.

Demgegenüber entwickelte sich die von uns genehmigte Schiffahrt für französische Zwecke günstig. Die Anzahl der aus den französischen überseeischen Besitzungen im Mutterland ankommenden Schiffe stiegen um ein Drittel und die Ladungen um teilweise das Doppelte gegenüber dem letzten Halbjahr 1940. Im französischen Mutterland kamen während des Berichtshalbjahres 213 Schiffe an. In derselben Zeit gingen 28 Schiffe durch feindliche Einwirkung oder Aufbringung verloren. Der uns nicht berührende reine Mittelmeerverkehr ist hierbei nicht berücksichtigt.

Die deutscherseits seit Monaten geforderte Indienststellung der in französischen Häfen liegenden Schiffe dritter Staaten, wie Norwegen, Dänemark, Groß-Britannien, Griechenland, Belgien, Niederlande

 1987-PS

Niederlande usw., ist von Frankreich zweifellos bewußt verzögert worden. Erst in Verbindung mit den politisch-militärischen Besprechungen kam Anfang Juli eine Einigung über die Ablieferung eines Teiles dieser Schiffe an Deutschland zustande.

III. Die Herabsetzung der Besatzungskosten nahm in den Verhandlungen der Waffenstillstands-Delegation im Berichtshalbjahr einen breiten Raum ein, zumal mit dieser Frage eine Reihe deutscher Forderungen verbunden wurde.

Von Anfang an hatte sich die Französische Regierung darum bemüht, daß die mit Note der Delegation vom 8.August 1940 auf 20 Mill. RM. täglich festgesetzten Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten, die bis zum 30.Juni 1941 mit insgesamt 7,3 Milliarden RM. regelmäßig bezahlt worden sind, herabgesetzt würden.

Die fortschreitende wirtschaftliche Zusammenarbeit und insbesondere die an anderer Stelle zwischen beiden Regierungen geführten politisch-militärischen Verhandlungen (Syrien) boten der Französischen Regierung Gelegenheit, ihre Forderung auf Herabsetzung der Besatzungskosten erneut mit Nachdruck zu stellen. Dabei ist es für den Ausgang der Verhandlungen hierüber bedeutsam, daß die Französische Regierung hierbei ganz wesentlich von innerpolitischen Rücksichten beeinflußt wurde. Diese waren so stark, daß die Französische Regierung sich für den Fall einer augenfälligen Herabsetzung der bisherigen Abschlagszahlungen auch zu Gegenleistungen bereit fand, zumal die Ermäßigung französischerseits bereits der Öffentlichkeit angekündigt worden war. Die schließlich nach langwierigen Verhandlungen erzielte Regelung ist der Französischen Regierung mit Memorandum vom 3.Juli mitgeteilt und von ihr mit Note vom 21.Juli grundsätzlich angenommen worden. Die formelle Zustimmung der Deutschen Regierung steht noch aus. Die beabsichtigte Lösung ist insofern glücklich, als sie für die Französische Regierung einen wichtigen Erfolg gegenüber der öffentlichen Meinung ihres Landes darstellt und daher viel zur Stützung ihrer Stellung und zur Rechtfertigung der von ihr übernommenen politisch-militärischen Verpflichtungen beitragen wird. Andererseits ist die neue Regelung für die Befriedigung der deutschen Wünsche durch die erstmalige Einführung eines Waren- und Werttransfers von grundlegender Bedeutung.

Die bisherigen Zahlungen überschritten nämlich den reinen Frankenbedarf

B 46895

H4401 – 0010

1987-PS



Frankenbedarf der deutschen Wehrmacht um annähernd das Doppelte und ließen andererseits keine Möglichkeit zur Deckung der sog. äußeren Besatzungskosten zu. Es bildete sich daher ein Besatzungskostenguthaben von zusammen etwa 3 Milliarden RM., das einstweilen nicht verwertet werden konnte. Die neue Lösung deckt den derzeitigen Frankenbedarf der Wehrmacht im wesentlichen auch weiterhin, ermöglicht aber zugleich die Verfügung über das angesammelte Guthaben durch einen Warentransfer von täglich 2 Mill. RM., wodurch die Bezahlung von französischen Lieferungen aus dem Industrieverlagerungs-, Rüstungs- und Flugzeugbauprogramm laufend sichergestellt wird, und trägt damit recht wirksam zur Stärkung des deutschen Rüstungspotentials bei. Ein weiter vorgesehener Werttransfer von täglich 1 Mill. RM. gestattet künftig den Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren, gegebenenfalls auch von Devisen und Gold, aus französischem Besitz, die für die Kriegsführung und den Aufbau Europas besonders wichtig sind.

In Verbindung mit dieser Neuregelung der Besatzungskostenzahlungen gelang es auch, die endgültige Anerkennung des Kursverhältnisses von 20 ffrs. = 1 RM. in den gesamten deutsch-französischen Beziehungen, das bisher französischerseits immer noch nicht anerkannt worden war, sowie die Regelung einer Reihe von umstrittenen Fragen, die sich aus dem Besatzungsverhältnis ergaben, wie Quartierleistungen, Besatzungsschäden, Requirierungen vor dem 26.Juni 1940, Einlösungen der Requisitionsscheine der französischen Armee in Elsaß-Lothringen u.a.m. zu erreichen.

IV. Von den zahlreichen übrigen Aufgaben der Delegation, von denen die wichtigeren im besonderen Teil dieses Berichts im einzelnen behandelt werden, sind noch folgende erwähnenswert:

Die Delegation hat sich laufend über die Bestände des in französischem Besitz befindlichen Goldes und seiner Lagerstätten sowie über die Maßnahmen zu seiner Sicherung unterrichten lassen Von dem belgischen in Afrika lagernden Gold sind auf Grund des belgisch-französischen Abkommens rund 65 to nach Berlin verbracht worden. Der Abtransport der noch verbleibenden etwa 200 to aus Cayes ist im Gange. Die Überführung des polnischen Goldes aus Afrika nach dem Mutterlande ist zugesichert worden. Die Verhandlungen über seine Auslieferung an Deutschland wurden fortgesetzt. Ebenso

wird

B 46896

H4401 - 0011

1987-PS

wird erneut darauf gedrängt, daß das in Afrika befindliche französische Gold nach dem Mutterlande in Sicherheit gebracht wird.

Solange die grundsätzliche Regelung über den Erwerb von französischen Kapitalbeteiligungen aus dem Besatzungskostenguthaben noch nicht bestand, konnte die Abgabe von Beteiligungen, die im kriegspolitischen oder allgemeinen Interesse dringend benötigt wurden, nur in schwierigen Einzelverhandlungen durchgesetzt werden. Es gelang indes, die Zustimmung der Französischen Regierung zur Abtretung einer Reihe vordringlicher Erwerbungen, u.a.rumänische Erdöl-Aktien, Huta Bankowa und Norsk-Hydro-Konzern, und deren Bezahlung sicherzustellen.

Auf dem Mineralölgebiet wurde für die sparsame Bewirtschaftung der zu Ende gehenden französischen Vorräte im engen Einvernehmen mit der Deutschen Waffenstillstandskommission gesorgt und versucht, neue Wege für den Nachschub aus Rumänien durch das Mittelmeer zu finden. Während diese Bemühungen infolge des Ausbruchs der Feindseligkeiten mit Sowjet-Rußland zunächst ergebnislos blieben, sind die deutscherseits genehmigten ersten amerikanischen Lieferungen von Treibstoffen nach Nordafrika durchgeführt worden.

Besonders vielseitig war die Tätigkeit der Delegation auf dem Gebiet der französischen Devisenbewirtschaftung (bis zur Einsetzung des Deutschen Devisenkommissars) sowie Zoll- und Außenhandelsgesetzgebung. Es wurden alle Maßnahmen getroffen, um den Zahlungs- und Handelsverkehr mit Feindstaaten zu unterbinden, wobei auch der Transitverkehr durch Frankreich besonders berücksichtigt wurde. Die Bewegungen der französischen Auslandsguthaben wurden laufend beobachtet.

Zwischen Frankreich einerseits und Belgien, den Niederlanden und Luxemburg andererseits sind Verrechnungsabkommen für den Zahlungsverkehr abgeschlossen worden. Eine Verrechnungsregelung für den Verkehr zwischen Frankreich und Elsaß-Lothringen sowie Norwegen wird vorbereitet.

Die Entwicklung des deutsch-französischen Warenverkehrs und damit auch des Zahlungsverkehrs hat infolge der starken Lieferungen von Frankreich nach Deutschland bis zum 15.Juli einen Saldo zu Gunsten Frankreichs von 295 Mill. Reichsmark ergeben. Andererseits ist ein allmähliches Anwachsen auch der deutschen Lieferungen nach

Frankreich

46897

H4401 – 0012

Frankreich, namentlich im Rahmen der Auftragsverlagerung, fes stellen.

Die Einflußnahme auf die handelspolitischen Beziehungen und Abkommen Frankreichs mit dritten Staaten konnte wirksam gesteiger werden. Besondere Beachtung verdienen die schwebenden Verhandlungen Frankreichs mit den Vereinigten Staaten über die Belieferung Nordafrikas und Dakars, sowie die Neuregelung der wirtschaftliche Beziehungen Französisch-Indochinas und Japans.

Die Meinungsverschiedenheiten in Fragen der deutschen Prisenmaßnahmen konnten durch Vereinbarungen mit der Französischen Regierung ausgeräumt werden.

Bemerkenswert ist schließlich die französische Anregung zu einer deutsch-französischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens, wobei die Französische Regierung Deutschland die Führung zuerkennt. Es handelt sich dabei zunächst um Pläne für die Angleichung des französischen Wege-, Eisenbahn- und Wasserstraßennetzes an das deutsche Verkehrssystem und um die Neuregelung internationalen Verkehrsverbände. Diese Anregungen sind deutscherseits begrüßt worden und werden weiter verfolgt.

V. Viele dieser von der Delegation behandelten Aufgaben überschreiten den Rahmen der im Waffenstillstandsvertrag vorgezeichneten wirtschaftlichen Probleme. Die Französische Abordnung hat dessen überall mitgearbeitet und in keinem Fall Anregungen oder Wünsche der Delegation zur Behandlung neuer Fragen abgelehnt.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Delegation im zweiten Halbjahr bei der Verfolgung ihrer Ziele auf viel größere Schwierigkeiten und Widerstände als zu Beginn ihrer Tätigkeit stieß, als die Franzosen noch unter der niederschmetternden Wirkung ihres Zusammenbruchs standen. In dem Maße aber, in dem Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung sich den gegebenen Verhältnissen anpaßten, kehrten auch die alten, aus früheren Verhandlungen wohl bekannten Formen französischer Verhandlungstaktik zurück: langatmige Debatten, umständliche formalistische Überlegungen, Entschlossenheit und Verschleppung aller Entscheidungen. Dabei brüsk oder ablehnend, immer aber darauf bedacht, durch Verzögerung alle Möglichkeiten offen zu halten in der Hoffnung, aus dem Lauf der Kriegsereignisse oder der jeweiligen politischen Lage für die schwebenden Fragen Vorteil zu ziehen. So wurden vor Montoire wochenlang

B 46898

H4401 – 0013

1987-15

wochenlang alle Entscheidungen aufgeschoben in der Erwartung, daß sich aus der Ministerbegegnung größere Vorteile ergeben würden als sie die Delegation zu gewähren vermag, und nach Montoire, als sich diese Erwartungen nicht erfüllten, die gleiche Haltung, weil es sich nicht verlohnte, der Delegation Zugeständnisse zu machen, solange man sich in der politischen Sphäre keine Einigung versprach.

So fand das politische Auf und Ab der Beziehungen zu Deutschland in den Verhandlungen der Delegation jeweils seinen Niederschlag. Dabei ist bezeichnend, daß jede sich anbahnende Besserung die Franzosen sofort dazu verführte, für jede Leistung eine Gegenleistung zu fordern. Man pochte insbesondere überall da, wo ein dringendes deutsches militärisches oder rüstungswirtschaftliches Bedürfnis vermutet wurde (Kautschuk, Aluminium), in schnell wiedergefundenem Selbstvertrauen auf die eigene wirtschaftlich günstigere Lage und suchte die vermeintliche deutsche Notlage sofort für sich auszunutzen, um Gegenforderungen zu stellen, die die tatsächliche militärisch-politische Lage Frankreichs vollkommen außer Acht ließen. Völlig überschlagen hat sich diese Einstellung in der herausfordernden Ablehnung der Gleichstellung der Reichsangehörigen in Marokko.

Es ist kein Zweifel, daß der militärische Sektor der Französischen Regierung in seiner Einflußnahme auf ihre Entscheidungen zeitweise ein starkes Übergewicht über den zivilen Sektor erlangte; ebenso wie der Vorsitzende der militärischen Abordnung, General Doyen, über den Vorsitzenden der wirtschaftlichen Abordnung, Gouverneur de Boisanger. Viele Schwierigkeiten bereitete der Delegation anfangs auch die Zwischenschaltung des neuen Generalkommissars für deutsch-französische Wirtschaftsfragen Barnaud und des neuen Produktionsministers Pucheu in Paris, wodurch Gouverneur de Boisanger, anstatt seine Entscheidungen wie bisher direkt in Vichy einzuholen, gezwungen war, den Umweg über Paris zu nehmen.

Diese Beobachtungen führten im April dieses Jahres zur Verlegung des Hauptteils der Waffenstillstands-Delegation nach Paris. Nur die Schiffahrtsabteilung, die an das Zusammenarbeiten mit der Gruppe Marine der Waffenstillstandskommission gebunden war, verblieb, zugleich als Verbindungsstelle zu dieser Kommission, in Wiesbaden. Im übrigen ist die enge Zusammenarbeit beider Kommissionen

B 16899

H4401 – 0014

1987-PS



Kommissionen durch einen besonderen Verbindungsoffizier der Waffenstillstandskommission bei der Delegation sichergestellt. Der Aufenthalt in Paris machte ein enges Zusammenarbeiten auch mit dem Militärbefehlshaber in Frankreich, vor allem dessen Wirtschaftsabteilung, möglich, wofür wegen der vielfach sich berührenden und teils überschneidenden Arbeitsgebiete seit langem ein Bedürfnis bestand. Es konnten dadurch die für das besetzte und für das unbesetzte Gebiet zu treffenden Maßnahmen sowie die gegenüber den verschiedenen französischen Regierungsstellen einzunehmende Haltung beiderseits laufend aufeinander abgestimmt werden. Diese Zusammenarbeit wird mit der jetzt erfolgten Einsetzung der Deutschen Kommissare noch dringlicher und unentbehrlicher werden.

Andererseits entsprach die Übersiedlung der Delegation nach Paris auch einem vom Deutschen Botschafter seit langem empfundenen Bedürfnis. Der enge persönliche Kontakt und häufige Gedankenaustausch mit der politischen Vertretung des Reiches hat sich in den wichtigeren Fragen sehr bald für beide Behörden vorteilhaft ausgewirkt. Es ist insbesondere möglich geworden, in persönlichen Besprechungen mit maßgeblichen Mitgliedern der Französischen Regierung schnelle Entscheidungen herbeizuführen und besonders wichtige und dringliche Aufgaben durch persönliche Einwirkung wesentlich zu fördern.

## II. Deutsche Kommissare,

### Kontrolle an den französischen Außengrenzen;

### Erleichterungen an der Demarkationslinie.

Dem Wunsch der Französischen Regierung, eine weitgehende Lockerung der Demarkationslinie für den Waren- und Zahlungsverkehr sowie den Personen- und Nachrichtenverkehr eintreten zu lassen, konnte - obwohl diese Lockerung immer mehr auch im deutschen Interesse lag - solange nicht entsprochen werden, als sich nicht die Französische Regierung mit der Einsetzung der geforderten drei Deutschen Kommissare für den Außenhandel, für die Devisenbewirtschaftung und bei der Bank von Frankreich sowie einer Kontrolle der Außengrenzen des unbesetzten Gebiets durch deutsche Zollgrenzschutzbeamte einverstanden erklärte.

Zur Einräumung dieser Rechte, die uns eine erhebliche und ständige Einwirkung auf die künftige Gestaltung der [illegible]tfranzö-

B 46800

H4401 - 0015

Jackson

1987-PS

gesamtfranzösischen Wirtschafts-, Außenhandels- und Finanzpolitik sichern, fand sich die Französische Regierung zunächst nicht bereit, zumal die in Montoire begonnene Verständigungspolitik durch die Ereignisse vom Dezember 1940 (Laval-Krise) jäh unterbrochen wurde.

Inzwischen wurde deutscherseits - nachdem die Demarkationslinie ihren Wert als Druckmittel immer mehr eingebüßt hatte - die französischerseits dringend gewünschte Ermäßigung der Besatzungskosten von einer vorherigen Einsetzung der Kommissare und der Außengrenzkontrolle abhängig gemacht. Als dann im Zuge der militärischen Ereignisse im Irak und Syrien die Französische Regierung sich zu gewissen Zugeständnissen militärischer Art zu Gunsten Deutschlands bereit fand und aus innerpolitischen Gründen glaubte, die Herabsetzung der Besatzungskosten unbedingt erreichen zu müssen, hat sie sich endlich mit der Einsetzung der Kommissare und der deutschen Außengrenzkontrolle einverstanden erklärt. Deutscherseits wurden gleichzeitig die beantragten Erleichterungen im Verkehr über die Demarkationslinie für den Waren- und Zahlungsverkehr zugestanden.

Die neue Regelung bildete den Gegenstand eines Notenaustausches vom 17.Mai 1941.

Die darin festgelegten Befugnisse der Kommissare sind bereits in dem ersten Tätigkeitsbericht (S. 3) wiedergegeben. Wesentliche Änderungen sind gegenüber dieser Fassung nicht eingetreten.

Die zur Durchführung der Aufgaben der Deutschen Kommissare unbedingt erforderliche Überwachung des französischen Zolldienstes an den Außengrenzen des unbesetzten Gebiets wurde in der Weise geregelt, daß ihnen dafür eine Gruppe deutscher Zollgrenzschutzbeamter unter der Leitung des Finanzpräsidenten Dr. Lottner, deren Zahl 200 nicht überschreiten soll, zur Verfügung gestellt wird, die als nichtständige Kontrolle die Überwachung des französischen Zolldienstes für den Waren- und Devisenverkehr an den Außengrenzen Frankreichs und in den Zollflughäfen ausübt. Italienische Zollbeamte sind an dieser Kontrolle nicht beteiligt, da bereits die Kontrolle des Waren- und Devisenverkehrs an der französisch-italienischen Grenze von italienischen Zollstellen und die Kontrolle am Mittelmeer durch die Handelskontrollabteilungen der gemischten

deutsch-

B 46901

H4401 - 0016

1987-15



deutsch-italienischen Rüstungskontrollkommissionen ausgeübt werden.

Zum Deutschen Kommissar für den Außenhandel und gleichzeitig zum Devisenkommissar ist Ministerialdirigent Dr. Michel, zum Kommissar bei der Bank von Frankreich Präsident Dr. Schäfer ernannt worden.

Der Devisenkommissar, der Kommissar bei der Bank von Frankreich und die deutschen Überwachunsorgane an den Außengrenzen des unbesetzten Gebiets haben ihre Tätigkeit auf Grund einer besonderen Vereinbarung am 20.Mai 1941 aufgenommen, während der Zeitpunkt für die endgültige Aufnahme der Tätigkeit des Kommissars für den Außenhandel, der interimistisch bereits mit gewissen Befugnissen tätig ist, einstweilen noch vorbehalten geblieben ist.

Die dafür mit Wirkung vom gleichen Tage von uns eingeräumten Erleichterungen an der Demarkationslinie bestehen:

beim Warenverkehr im Wegfall der zur Aus- und Durchfuhr aus dem besetzten nach dem unbesetzten französischen Gebiet bisher erforderlichen Genehmigung des Militärbefehlshabers in Frankreich für alle Waren, ausgenommen bleiben einstweilen Erzeugnisse der Forstwirtschaft;

und im Zahlungsverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten französischen europäischen Gebiet im Wegfall der entsprechenden Genehmigung für alle Zahlungen, ausgenommen Zahlungen in Gold, in anderen als französischen Zahlungsmitteln und in ausländischen Wertpapieren.

Diese Erleichterungen wurden unter der Voraussetzung zugestanden, daß die Zusammenarbeit der deutschen und französischen Behörden sich reibungslos vollzieht, und daß der Waren- und Zahlungsverkehr aus dem unbesetzten nach dem besetzten Gebiet französischerseits nicht einseitig beschränkt wird. Weitere Erleichterungen auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung werden davon abhängen, ob und wie die von dem Deutschen Devisenkommissar für erforderlich gehaltenen Maßnahmen (insbesondere die allgemeine Anmeldung von Gold, Devisen und ausländischen Wertpapieren) durchgeführt werden und eine lückenlose Erfassung der französischen Gold- und Devisenbestände gewährleisten.

Auf Grund einer Sondervereinbarung haben sich die deutschen Besatzungsbehörden

B 46902

H4401 – 0017

1987-PS



Besatzungsbehörden und die zuständigen französischen Behörden sofort ins Benehmen gesetzt, um sicherzustellen, daß infolge der an der Demarkationslinie eintretenden Erleichterungen (insbesondere durch den Wegfall des bisherigen Genehmigungszwanges für die Warenaus- und -durchfuhr aus dem besetzten Gebiet) deutsche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Es soll dadurch gewährleistet werden, daß bis zur Aufnahme der Tätigkeit des Deutschen Kommissars für den Außenhandel keine Beeinträchtigung des bisherigen Zustandes eintritt und daß insbesondere bestimmte Waren aus dem besetzten Gebiet über das unbesetzte Gebiet nicht oder nur im Rahmen bestimmter Mengen nach dem Ausland oder nach einzelnen Bestimmungsländern ausgeführt werden.

## III. Gold.

I. Allgemeines.

Die Goldbestände der Bank von Frankreich und des Währungsausgleichsfonds weisen seit Abschluß des Waffenstillstandsvertrages keine besonderen Veränderungen auf:

A. Goldbestände und Lagerstellen der Bank von Frankreich:

| | Stand in Milliarden ffrs. | | |
|---|---|---|---|
| | am 22.6.40 | am 25.7.40 | am 15.3.41 |
| in London | 10,8 | 10,8 | 10,8 |
| in Ottawa | 10,1 | 10,1 | 10,1 |
| in New York | 20,5 | 20,5 | 20,5 |
| in Fort de France | 12,1 | 12,1 | 12,1 |
| in Dakar | 31,1 | 31,1 | -,- |
| in Cayes | - | - | 31,1 |
| | 84,6 | 84,6 | 84,6 |

Der Gesamtbetrag von 84,6 Milliarden ffrs. Gold der Bank von Frankreich ist also unverändert geblieben. Die Verlagerung des Goldbestandes von Dakar nach Cayes ist auf deutschen Wunsch erfolgt.

B. Goldbestände und Lagerstellen des Währungsausgleichsfonds.

| | Stand in Milliarden ffrs. | | |
|---|---|---|---|
| | am 22.6.40 | am 25.7.40 | am 15.3.41 |
| | in runden Summen | | |
| in London | 1,5 | 1,485 | 1,490 |
| in Ottawa | 6,3 | 6,290 | 6,290 |
| in New York | 2,1 | 0,850 | 0,730 |
| in Dakar | 3,3 | 3,270 | -,- |
| in Cayes | -,- | -,- | 2,940 |
| Übertrag | 13,2 | 11,895 | 11,450 |

B 46903

H4401 - 0018

1987-95



| | | | |
|---|---|---|---|
| Übertrag | 13,2 | 11,895 | 11,450 |
| in Casablanca ) | | 0,490 | -,- |
| in Frankreich ) | 0,5 | 0,030 | 0,120 |
| in Schweiz (Bern) ) | | -,- | 0,280 |
| in Brasilien (Rio) ) | | -,- | 0,025 |
| | 13,7 | 12,415 | 11,875 |

Die Verminderung des Goldbestandes des Währungsausgleichsfonds in der Zeit vom 25.Juli 1940 bis zum 15.März 1941 in Höhe von 540 Millionen ffrs. und die Veränderung der Lagerstellen erklärt sich wie folgt:

| | in Mio ffrs. |
|---|---|
| Abnahme der französischen Goldbestände in Nordamerika: | |
| 1.) auf Grund eines vor dem 25.Juni 1940 abgeschlossenen Geschäftes zu Gunsten der Schweizerischen Nationalbank | 102 |
| 2.) durch Abtretung eines Goldbetrages zu Gunsten Jugoslawiens im Oktober 1940 | 22 |
| Abnahme der französischen Goldbestände in Afrika durch: | |
| 1.) Versand an die Portugiesische Notenbank in Lissabon | 411 |
| 2.) Versand an die Schweizerische Nationalbank in Bern zwecks Schaffung eines Guthabens für Regelung von französischen Verbindlichkeiten gegenüber der Schweiz | 311 |
| 3.) Übertragung auf die Marokkanische Staatsbank zwecks Auffüllung der notwendigen Deckungsbestände für die in Marokko umlaufenden Noten | 119 |
| 4.) Versand nach Brasilien zwecks Aufrechterhaltung eines gewissen Zahlungsverkehrs | 24 |
| 5.) Versand nach Casablanca | 5 |
| insgesamt: | 994 |
| Zunahme der französischen Goldbestände in Afrika, Schweiz und Mutterland durch: | |
| 1.) Überführung des jugoslawischen Goldes in den eigenen Goldbestand | 22 |
| 2.) Übernahme des türkischen Goldes in den eigenen Goldbestand | 30 |
| 3.) Schaffung eines Golddepots bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern | 281 |
| 4.) Bildung eines Guthabens in Brasilien | 24 |
| 5.) Erhöhung der Beetände in Frankreich um | 92 |
| 6.) Buchungsdifferenzen bei dem in London lagernden Gold usw. | 5 |
| insgesamt: | 454 |
| | Abnahme |

E 46204

H4401 – 0019

Abnahme = 994 Mio.ffrs
Zunahme = 454 Mio.ffrs
540 Mio.ffrs Abnahme des Goldbestandes des Währungsausgleichsfonds.

C. Golddepots bei der Bank von Frankreich für fremde Rechnung.

| | Stand in Millionen ffrs | | |
|---|---|---|---|
| | am 22.6.40 | am 25.7.40 | am 15.3.41 |
| Marokk.Staatsbank | 2,385 | 2,385 | 121,418 |
| Türk.Zentralbank | 30,147 | 30,147 | - |
| Bank von England | 82,262 | 82,262 | 82,262 |
| Bank von Lettland | 47,603 | 47,603 | 47,603 |
| Bank von Litauen | 106,947 | 106,947 | 106,947 |
| Bank von Polen | 33,000 | 33,000 | 33,000 |
| Bank von Rumänien | 84,511 | 84,511 | 84,511 |
| Bank von Jugoslawien | 21,483 | 21,483 | - |
| Bank für Internationalen Zahlungsausgleich | 14,825 | 14,825 | 14,825 |
| | 423,163 | 423,163 | 490,566 |
| Lagerstelle: | Dakar | | Cayes |

| | am 22.6.40 | am 25.7.40 | am 15.3.41 |
|---|---|---|---|
| Polen | 64,177 Oz.Feingold | - | - |
| Lagerstelle: | Federal Reserve Bank New York. | | |

Die Rückführung des türkischen Golddepots in den französischen Goldbestand ist am 23.Oktober 1940 erfolgt. Bei dieser Transaktion handelt es sich um den buchmäßigen Vorgang eines Kurssicherungsgeschäfts in türkischen Pfunden. Im Währungsausgleichsfonds befand sich ein türkisches Pfundguthaben, zu dessen Kurssicherung der Türkei ein entsprechender Goldbetrag verkauft wurde mit der Maßgabe, daß dieses Goldgeschäft bei Auflösung der türkischen Pfundguthaben wieder rückgängig gemacht werde. In der Folgezeit ist dieses Guthaben in Höhe von türkischen Pfund 886.000 zu Tabakeinkäufen für Frankreich verwendet worden. Nachdem also die türkische Pfundforderung erloschen war, wurde auch vertragsgemäß das Goldgeschäft wieder rückgängig gemacht und somit das türkische Gold in Höhe von 30,2 Mill.ffrs. wieder in den Goldbestand Frankreichs überführt.

Die Übertragung des Golddepots Jugoslawiens nach Amerika ist am 18.Oktober 1940 erfolgt. Die Rückgabe des Depots bedeutet praktisch eine Verringerung der französischen gesperrten Goldbestände in Amerika und eine Erhöhung der verfügbaren französischen Goldbestände in Afrika.

D.

B 46005

H4401 - 0020

1987-13



D. Besondere Golddepots Belgiens und Polens.

| | Anzahl der versiegelten Kisten | | |
|---|---|---|---|
| | am 22.6.40 | am 25.7.40 | am 15.3.41 |
| **Belgische Nationalbank:** | | | |
| Dakar | 4944 | 4944 | - |
| Cayes | - | - | 3652 |
| Algier | - | - | 387 |
| **Bank Polski:** | | | |
| Dakar | 1208 | 1208 | - |
| Cayes | - | - | 1208 |

Am 11.April 41 waren bei der Deutschen Reichsbank in Berlin 1292 Kisten einschließlich der am 15.März 41 in Algier befindlichen 387 Kisten eingetroffen; die am 15.März 41 noch in Cayes verbliebenen 3652 Kisten und die in Berlin vorhandenen 1292 Kisten ergeben den ursprünglichen Bestand von 4944 Kisten.

II. Belgisches Gold.

Nachdem auf Grund des mit der Französischen Abordnung in Wiesbaden abgeschlossenen Belgisch-Französischen Goldabkommens vom 29.Oktober 1940 und des Zusatzprotokolls vom 11.Dezember 1940 4,9 t nach Marseille gebracht und weitere etwa 60 t belgischen Goldes unter schwierigen Umständen von Senegal nach Algier überführt worden waren, wurde durch die Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft deren Weiterbeförderung mittels Flugzeugen von Algier nach Marseille veranlaßt. Zu diesem Zweck wurden von der Deutschen Waffenstillstandskommission der französischen Luftwaffe die entsprechenden Flugzeuge freigegeben und die dazu notwendigen Mengen Betriebsstoff zur Verfügung gestellt. Die Goldtransporte von Algier nach Marseille mußten besonders vorsichtig erfolgen, da den Engländern der Abtransport des Goldes nicht unbekannt geblieben war und demzufolge englische Flugzeuge auch versuchten, mit den französischen Maschinen in Berührung zu kommen. Sämtliche Transporte sind jedoch ohne Schaden und Verlust zwischen Algier und Marseille durchgeführt worden.

Entsprechend den Bestimmungen des Zusatzprotokolls zum Belgisch-Französischen Goldabkommen vom 11.Dezember 1940 hat die Übernahme des Goldes in Marseille durch die Deutsche Reichsbank zu erfolgen. In der Zeit vom Dezember 1940 bis April 1941 wurden demzufolge insgesamt 7 Goldtransporte seitens der Reichsbank

durchgeführt

B 46806

H4401 – 0021

1987-PS



durchgeführt. Die Beförderung des Goldes von Marseille nach Berlin erfolgte auf dem Schienenwege. Insgesamt wurde von der Deutschen Reichsbank bis zum 11.April 1941 an belgischem Gold übernommen:

1292 Kisten
mit einem Gewicht von 63.782 kg
und einem Wert von RM 168.690.000,--.

Seit der glücklichen Durchführung dieser Transporte hat die Deutsche Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft fortlaufend auf die Französische Regierung wegen des Transportes auch der restlichen belgischen Goldmengen im Gewicht von etwa 200 t aus dem Innern Afrikas nach Marseille eingewirkt. Mit Note vom 22.März 1941 übermittelte die Französische Abordnung einen ausführlichen Transportplan. Da sich die Überführung des Goldes auf dem Seewege nicht mehr als möglich erwies, mußte der Landweg durch die Sahara gewählt werden. Schlechte Wegeverhältnisse und geringer Wasserstand des Niger gestalten die Transporte außerordentlich schwierig. Es muß berücksichtigt werden, daß es sich bei dem Transport von Cayes nach Marseille um eine 5.000 km lange Strecke handelt, und daß alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden mußten, um das Gold nicht in die Hände der de Gaulle-Anhänger des nahegelegenen Tschad-Gebietes fallen zu lassen. Der Transport erfolgt in drei getrennten, etwa gleichen Sendungen. Der erste Transport ist bereits seit Anfang Juli in Algier ordnungsgemäß angekommen. Der zweite befindet sich auf dem Schienenweg von Colomb-Bechar nach Algier. Der dritte ist von Cayes Anfang Juli abgegangen. Über den Weitertransport des Goldes von Algier nach Marseille schweben mit der Französischen Abordnung z.Zt. noch Verhandlungen. Der Transport hängt wesentlich von dem Zustand der aus Syrien zurückkehrenden Transportmaschinen ab.

Durch das Abkommen über die Herausgabe des belgischen Goldes ist der Depotanspruch der Nationalbank von Belgien gegen die Bank von Frankreich unstreitig nicht berührt worden; dies gilt um so mehr, als der Gouverneur der Belgischen Nationalbank, Herr Janssen, sich geweigert hat, das Belgisch-Französische Goldabkommen anzuerkennen. Die Französische Regierung und die Bank von Frankreich waren sich bei der Unterzeichnung des Belgisch-Französischen Goldabkommens und seines Zusatzprotokolls im klaren, daß sie der Belgischen

46907

H4401 - 0022

1987-PS



Belgischen Nationalbank gegenüber für etwaige spätere Ansprüche im Obligo bleiben

Das Belgisch-Französische Goldabkommen ist im feindlichen Auslande nicht geheim geblieben. Geflüchtete belgische Staatsangehörige, von denen einige dem Vorstande der Nationalbank angehörten, haben daher dieses Abkommen zum Anlaß genommen, durch Gerichtsbeschluß in New York eine vorläufige Beschlagnahme von Goldbeständen der Bank von Frankreich in Höhe von 200 Millionen Dollar, die bei der Federal Reserve Bank lagern, zur Sicherung des Anspruchs auf Schadenersatz für die Herausgabe des belgischen Goldes zu erwirken. Die Bank von Frankreich hat hiergegen Einspruch erhoben; der Rechtsstreit dauert an.

III. Luxemburgisches Gold.

Die Sparkasse in Luxemburg hatte vor Ausbruch des Krieges einen Goldbetrag im Gewicht von 4372 kg fein im Gegenwert von etwa RM 12 Millionen der Nationalbank von Belgien zur Aufbewahrung anvertraut, welche dieses Gold ohne besondere Kennzeichnung zusammen mit eigenen Beständen bei der Bank von Frankreich hinterlegte. Als die Sparkasse Luxemburg am 5.Februar 1941 um Rückgabe dieses Golddepots ersuchte, lehnte die Belgische Nationalbank jede Mitwirkung hierbei ab und verwies, unter Hinweis auf das inzwischen abgeschlossene Belgisch-Französische Goldabkommen vom 29.Oktober 1940 und Zusatzprotokoll, die Sparkasse unmittelbar an die Bank von Frankreich. Diese ersuchte, um das Gold an den ihr nie benannten Eigentümer bezw. an die Deutsche Reichsbank aushändigen zu können, die Belgische Nationalbank um entsprechende Vollmachten, die Gouverneur Janssen trotz wiederholter Aufforderung nicht erteilte.

Da diese Forderung der Bank von Frankreich nicht unbillig erscheint, Gouverneur Janssen zudem inzwischen verstorben ist, hat die Deutsche Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft ihrerseits die Nationalbank von Belgien um Erteilung der gewünschten Vollmachten ersucht.

IV. Polnisches Gold.

Wie bereits im ersten Halbjahresbericht ausgeführt, ist mit Note vom 20.Dezember 1940 die Französische Regierung zur Herausgabe



H4401 – 0023

1987-PS



Herausgabe ihres polnischen Goldbestandes im Gegenwert von ffrs 33 Millionen und 1208 Kisten aufgefordert worden. Mit Note vom 26.Februar 1941 hat die Französische Regierung die Erfüllung der deutschen Forderung von folgenden Bedingungen abhängig gemacht:

1. Klärung der territorialen Verhältnisse Polens durch den Friedensvertrag,
2. Klärung der Rechtsstellung der Bank Polski und der Aufteilung ihrer Goldbestände,
3. Anerkennung der unter 1 und 2 erwähnten Punkte durch die Französische Regierung.

Auf diese Note ist der Französischen Abordnung mitgeteilt worden, daß wir uns eine eingehende Beantwortung der Note vorbehalten, bereits jetzt aber verlangen, daß das polnische Gold entsprechend der der Delegation bereits früher gegebenen Zusage bei der Bank von Frankreich bleibt und keinesfalls der geflüchteten polnischen Regierung ausgehändigt wird. Des weiteren wurde die Französische Abordnung ersucht, diese Goldbestände jedem möglichen feindlichen Zugriff zu entziehen und sie aus Afrika zur Bank von Frankreich nach Clermont Ferrand zurückzubringen. Auf diese Note hat die Französische Abordnung am 31.Mai 1941 formell bestätigt, daß die Bank von Frankreich in Anbetracht der gegenwärtigen Sachlage den Goldbestand nicht herausgeben wird und die Französische Regierung mit einem Rücktransport des polnischen Goldes gemäß unserem Verlangen einverstanden ist. Der Rücktransport wird im Anschluß an die Durchführung der belgischen Goldtransporte erfolgen. Mit Note vom 21.Juli 1941 anläßlich der Neuregelung der Besatzungskosten hat sich die Französische Regierung bereit erklärt, die deutsche Forderung auf Auslieferung des polnischen Goldes an das Deutsche Reich einer neuen Prüfung zu unterziehen.

V. Litauisches und lettisches Gold.

Die Sowjetunion hatte längere Zeit mit der Französischen Regierung wegen der Auslieferung des Goldes der Litauischen und Lettischen Nationalbanken verhandelt. Die Französische Regierung hatte dem russischen Antrag nicht stattgegeben, weil sie die Annektierung der baltischen Staaten durch die Sowjetunion nicht anerkannt hat. Zwecks Erleichterung der Aufnahme der Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Rußlund schlug die Französische Regierung

346909

H4401 – 0024

H4401 - 0025



Regierung der Sowjetunion vor, ihr aus französischen Beständen einen Kredit etwa in Höhe des Golddepots der beiden Banken zu eröffnen. Diesen Vorschlag hatte die Moskauer Regierung angenommen. Dabei war vereinbart, daß die Krediteröffnung erst nach Unterzeichnung des Handelsabkommens erfolgen solle. Infolge des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und Sowjetrußland ist es zu Handelsvertragsverhandlungen nicht mehr gekommen. Die Französische Abordnung hat uns mit Note vom 7.Juli 1941 bestätigt, daß die Französische Regierung gegenüber der Sowjetunion keine Verpflichtungen bezüglich des Goldes der litauischen und lettischen Notenbanken eingegangen ist, so daß auch eine Verfügung der Sowjetunion hierüber nicht möglich ist.

VI. Französisches Gold in Marokko.

Wie aus der Aufstellung auf Seite 19 unter I.C ersichtlich, sind die Goldbestände der Marokkanischen Staatsbank bei der Bank von Frankreich um 119 Millionen Franken erhöht worden. Dieser Betrag ist aus dem Bestande des Währungsausgleichsfonds entnommen und von der Bank von Frankreich zur Verfügung gestellt, da sich diese im Jahre 1937 verpflichtet hat, für die ordnungsmäßige Deckung der bei der Marokkanischen Staatsbank befindlichen französischen Noten zu sorgen.

Das von Casablanca nach Lissabon versandte Gold in Höhe von etwa 400 Millionen Franken = etwa 230 Millionen Escudos (vgl. unter I.B) ist wie folgt verwandt worden:

| | |
|---|---|
| 175 Millionen Escudos | stehen dem Französischen Gesandten in Lissabon zur Verfügung, |
| 18 Millionen Escudos | befinden sich bei der Portugiesischen Notenbank in Lissabon, |
| 50 Millionen Escudos | Restbetrag sind für Sardinenkäufe verwandt worden. |

VII. Französisches Gold in Martinique.

Auf Grund eines veröffentlichten Briefes von Staatssekretär Hull an Senator Mead vom 2.Juni 1941 hat die Deutsche Waffenstillstands-Delegation von einem Geheimabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Admiral Robert, dem Französischen Hohen Kommissar, Kenntnis erhalten, wonach sich Admiral Robert für die Französische Regierung verpflichtet haben soll, kein Gold von Martinique wegzuschaffen, ohne die Vereinigten Staaten davon vorher in Kenntnis zu

46910

zu setzen.

Die Französische Abordnung hat sich dazu auf Rückfrage der Delegation wie folgt geäußert:

Kurz nach dem Waffenstillstandsvertrag hatte Frankreich Befürchtungen bezüglich der amerikanischen Haltung gegenüber den französischen Besitzungen von Martinique und Guadeloupe. Frankreich fürchtete eine Intervention Amerikas. Mitte 1940 hat die Französische Regierung Admiral Robert Generalvollmacht erteilt, mit der Amerikanischen Regierung einen modus vivendi zu finden, um den Status quo zu sichern. Im Laufe von Verhandlungen über die Lebensmittelversorgung von Martinique wurde im November 1940 eine Übereinkunft dahingehend getroffen, daß Amerika die Versorgung von Martinique zusagte, wobei die Bezahlung der aus Amerika eingeführten Waren aus dem amerikanischen Dollar-Guthaben des Währungsausgleichsfonds erfolgen sollte. Admiral Robert übernahm dabei die Verpflichtung, die amerikanischen Behörden zu unterrichten, bevor das französische Gold von Martinique weggebracht werde.

Von dieser Übereinkunft ist die Französische Regierung erst nachträglich in Kenntnis gesetzt worden.

Nach einer der Delegation abgegebenen formellen Erklärung beabsichtigt die Französische Regierung zur Zeit nicht, das Gold aus Martinique abzutransportieren.

## IV. Besatzungskosten.

I.

Während des Zeitraums vom 25.Juni 1940 bis zum 30.Juni 1941 sind von der Französischen Regierung Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten in Höhe von

RM 7.315.000.000,--

geleistet worden. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) tägliche Abschlagszahlungen von RM 20 Millionen vom 25.Juni 1940 bis 10.Mai 1941 .....RM 6.400.000.000

b) tägliche Abschlagszahlungen von RM 15 Millionen vom 10.Mai 1941 bis 30.Juni 1941 .....RM 915.000.000

insgesamt RM 7.315.000.000

Der Kontostand betrug am 1.Juli 1941 .....RM 3.053.000.000

Die

846911

H4401 - 0026

1987-PS

H4401 – 0027



Die Ausgaben betrugen mithin insgesamt ..... RM 4 262 000.000
oder im Durchschnitt gerechnet rund 11.500.000 RM täglich.

Von dem bereits verwandten Betrag von RM 4.262.000.000 entfallen rund RM 744.000.000 auf eingezogene Kreditkassenscheine und eingezogene Scheidemünzen, RM 100.000.000 auf Zahlungen für Transportkosten, RM 600.000 auf eingelöste Requisitionsscheine und rund RM 130.000.000 auf den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen. Der Restbetrag von rund RM 3 287.000.000 ist, abgesehen von Warenkäufen, für die Bedürfnisse der Wehrmacht verwendet worden.

II.

Die bisher geleisteten Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten

in Höhe von RM 7.315 000.000 = ffrs 146.300.000.000

sind von der Französischen Regierung wie folgt finanziert worden:

a) Durch die Konventionen vom 25.August 1940, 29.Oktober 1940, 12 Dezember 1940, 30.Dezember 1940, 20.Februar 1941, 30.April 1941, 10.Mai 1941, 11.Juni 1941 ist die Bank von Frankreich ermächtigt worden, der Französischen Regierung Kredite bis zu ffrs. 118.000.000.000 einzuräumen. Nach dem Ausweis der Bank von Frankreich vom 19.Juni 1941 sind diese mit ffrs.116.000.000.000 in Anspruch genommen worden.

b) Durch direkte Kreditgewährung an den Staat in Form der Unterbringung von Schatzwechseln am offenen Geldmarkt (außerhalb der Notenbank) in Höhe von ffrs 30.000.000.000

Insgesamt ffrs.146.000.000.000

Von der französischen Wirtschaft sind die gezahlten Besatzungskostenbeträge bisher jedoch nur zu etwa 60 % getragen worden, da deutscherseits über einen Betrag von ffrs. 61 Milliarden noch nicht verfügt worden ist. Bei einer Einwohnerzahl von rd.40 Millionen entfällt mithin auf den Kopf der Bevölkerung eine tatsächliche Belastung von RM 106,-- pro Jahr, oder auf die gutgeschriebenen Beträge berechnet von RM 180,--. Die Steuereinnahmen des französischen Etats werden für das Jahr 1941 mit rund 68 Milliarden ffrs beziffert, während sich die Ausgaben ohne Besatzungskostenzahlungen voraussichtlich auf rund 134 Milliarden ffrs belaufen werden. Die bisher gezahlten Besatzungskostenbeträge machen demzufolge etwa 215 % der geschätzten Etatseinnahmen aus. Dieses Prozentverhältnis vermindert

B 46912

1987-PS

vermindert sich auf 125 %, wenn nicht die Deutschland gutgeschriebenen, sondern nur die bisher verausgabten Besatzungskostenbeträge berücksichtigt werden.

III.

Im ersten Tätigkeitsbericht wurde darauf hingewiesen, daß die Französische Regierung vermutlich schon in naher Zeit die Deutsche Regierung um eine Ermäßigung der Besatzungskostenzahlungen ersuchen werde.

Tatsächlich hat die Französische Abordnung mit Note vom 18.März 1941 eine wesentliche Herabsetzung der Besatzungskosten beantragt und hierfür Gründe währungspolitischer und wirtschaftlicher Art angeführt. Ende März 1941 wurde der Französischen Abordnung die deutsche Bereitwilligkeit, über eine Herabsetzung der Besatzungskosten zu verhandeln, mitgeteilt, sofern die Französische Regierung bereit sei, vorher die Deutschen Kommissare für den Außenhandel, für die Devisenkontrolle und bei der Bank von Frankreich sowie die deutsche Überwachung an den französischen Außengrenzen anzunehmen. Hierzu konnte sich die Französische Regierung zunächst nicht bereitfinden, und erst am 7.Mai 1941 gelang es im Rahmen politisch-militärischer Besprechungen, die Zustimmung der Französischen Regierung zu erhalten. Nunmehr war die Möglichkeit zu Verhandlungen mit der Französischen Regierung über eine Herabsetzung der Besatzungskosten gegeben. Diese Besprechungen gestalteten sich jedoch sehr schwierig. Deutscherseits war etwa an folgende Regelung gedacht:

a) Herabsetzung der täglichen Abschlagszahlungen durch Gutschrift auf Besatzungskosten-Konto von 20 Millionen RM auf 15 Millionen RM mit der Maßgabe, daß hiervon 5 Millionen RM pro Tag in Wertpapieren, Devisen und Gold zu transferieren sind,

b) Erfüllung einer Reihe sonstiger deutscher Forderungen:

Einlösung der vor dem 25.Juni 1940 ausgegebenen Requisitionsscheine;

Bezahlung der seit Waffenstillstand durch deutsche Truppen verursachten Schäden;

Einlösung der im besetzten Gebiet in den Händen von Elsässern und Lothringern befindlichen Requisitionsscheine französischer Truppen;

Einbeziehung von Elsaß und Lothringen in die Deutsch-Französische Verrechnungsregelung;

Auslieferung

B46913

H4401-0028

1987-PS

H4401 – 0029



Auslieferung des belgischen und polnischen sowie Rückführung des französischen Goldes;

Annahme des Flugzeugbauprogramms;

Angemessene Preisgestaltung für deutsche Käufe in Frankreich.

Die französische Seite forderte aus wirtschaftlichen, insbesondere aber auch politischen Gründen eine Ermäßigung der Besatzungskosten auf 10 Mill. RM täglich, und zwar rückwirkend vom 1.Oktober 1940. Das französische Streben war also nicht nur auf eine ganz bedeutende Herabsetzung der laufenden Abschlagszahlungen gerichtet, sondern schloß zugleich das Verlangen in sich, daß die Deutsche Regierung auf das bis dahin angesammelte Guthaben in Höhe von rd. 3 Milliarden RM verzichte.

Unter diesen Umständen konnten die Verhandlungen nicht schnell zum Abschluß gebracht werden, so daß sich am 10.Mai 1941 die Französische Regierung genötigt sah, die fällige Dekadenzahlung wie bisher in voller Höhe von 200 Millionen RM zu leisten. Die Zahlung erfolgte mit der Einschränkung, den Betrag zu annullieren, sofern einem französischen Antrag auf Aussetzung der Zahlungen während der schwebenden Verhandlungen seitens der Deutschen Regierung stattgegeben werden sollte. Obgleich diesem französischen Antrag deutscherseits nicht entsprochen worden ist, wurden seitens der Französischen Regierung die am 20.Mai und 31.Mai 1941 fälligen Dekadenzahlungen nicht fristgemäß geleistet, sodaß sich die Deutsche Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft im Auftrag der Reichsregierung gezwungen sah, am 3.Juni 1941 der Französischen Abordnung eine Note zu übersenden, in der u.a. zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Haltung der Französischen Regierung geeignet sei, die schwebenden Verhandlungen über die Herabsetzung der Besatzungskosten ernstlich zu gefährden.

Mit Note vom 11.Juni 1941 teilte die Französische Regierung mit, daß sie die rückständigen Fälligkeiten vom 20. und 31.Mai sowie die fällige Dekadenzahlung vom 10.Juni mit 15 Millionen RM täglich, und zwar rückwirkend ab 10.Mai geleistet habe.

Zu gleicher Zeit wurde der Französischen Abordnung ein Memorandum überreicht, worin sich die Deutsche Regierung bereit erklärte, die täglichen Abschlagszahlungen mit rückwirkender Kraft ab 10.Mai 1941 von 20 Mill. RM auf 15 Mill. RM unter der Bedingung zu ermäßigen, daß von diesen 15 Mill. RM 3 Mill. RM transferiert werden.

1987-PS

werden. Der Transfer sollte in der Weise erfolgen, daß

1,5 Mill. RM in Waren bzw. durch Abzahlung auf die französischen Forderungen aus dem deutsch-französischen Verrechnungsverkehr und

1,5 Mill. RM in Beteiligungen, Wertpapieren, Devisen und Gold nach unserer Wahl geleistet werden.

Diese der Französischen Abordnung vorgeschlagene Regelung setzte überdies eine befriedigende Regelung der in den bisherigen Verhandlungen noch offenen Punkte voraus.

Mit Note vom 14.Juni wurde die Französische Abordnung darauf hingewiesen, daß die Deutsche Regierung bis zum 30.Juni 1941 eine Einigung über die Neuregelung der Besatzungskostenabschlagszahlungen auf der Grundlage des vorstehend zitierten Memorandums erwarte, anderenfalls die sofortige Nachzahlung der Beträge in voller Höhe verlangt werden müsse, mit denen die Französische Regierung sich alsdann im Verzug befinde.

Am 17.Juni 1941 teilte die Französische Regierung der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft mit, daß sie einen Transfer nur in Waren anerkennen könne und jede Diskussion über eine Leistung in Wertpapieren, Beteiligungen, Devisen und Gold ablehnen müsse. Der französische Gegenvorschlag lautete wie folgt:

Herabsetzung der täglichen Abschlagszahlungen von 20 Mill. RM auf 10 Mill. RM mit rückwirkender Kraft, wobei über den festzulegenden Stichtag zu verhandeln wäre. Über die Verfügungsmöglichkeiten des deutschen Besatzungskostenkonto-Guthabens wären besondere Vereinbarungen zu treffen.

In sehr zähen Verhandlungen gelang es schließlich, die Französische Abordnung dahin zu bringen, daß sie einen Transfer von Werten und Beteiligungen nicht mehr grundsätzlich ablehnte. Sie hielt aber daran fest, daß ein solcher Transfer niemals aus den laufenden Abschlagszahlungen, sondern nur aus dem Besatzungskostenguthaben erfolgen könne.

Es darf bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, daß die Frage der Besatzungskosten inzwischen ein stark politisches Gesicht bekommen hatte. Schon in Montoire war seitens der Deutschen Regierung - was den Franzosen auf die Dauer nicht verschwiegen blieb - eine Ermäßigung geplant gewesen. In der Pressepolemik, die dem Sturze Lavals folgte, wurde von der Pariser Presse beharrlich

und

346-5

H4401 -0030

1987-PS

H4401 – 0031



und unwidersprochen behauptet, Laval habe vor seinem Abgang unmittelbar vor einer Ermäßigung der Besatzungskosten auf die Hälfte gestanden. Als Anfang Mai die Deutsche Regierung mit seinem Nachfolger, Darlan, in politisch-militärische Besprechungen eintrat und die bis dahin unterbrochene Kollaboration erneut zum Ziele aller Besprechungen zwischen beiden Regierungen auf wirtschaftlichem und militär-politischem Gebiet erhoben wurde, forderte Darlan deshalb nicht mit Unrecht einen "sichtbaren" Nachlaß der Besatzungskosten auf 10 Mill. RM, weil ein solcher mehr als alles andere geeignet wäre, bei der Bevölkerung Frankreichs für seinen neuen politischen Kurs zu werben und ihn in seiner politischen Stellung zu stützen.

Aus diesen Erwägungen heraus und im Zusammenhang mit den inzwischen eingetretenen politisch-militärischen Ereignissen (Syrien) entschloß sich die Reichsregierung, der Regierung Pétain-Darlan ein weiteres Entgegenkommen zu zeigen. Am 3.Juli 1941 wurde deshalb der Französischen Abordnung eine neues Memorandum überreicht, das von der Französischen Regierung durch Note vom 21.Juli 1941 grundsätzlich angenommen wurde und vorbehaltlich der formellen Zustimmung der Deutschen Regierung folgende neue Regelung vorsieht:

a) Die Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten werden ab 10.Mai 1941 bis auf weiteres von täglich RM 20 Millionen auf RM 10 Millionen herabgesetzt.

b) Aus dem Besatzungskosten-Konto ist täglich ein Betrag von RM 3 Millionen zu transferieren; für die Zeit vom 11.Mai bis 10.Juli 1941 wird dieser Betrag in voller Höhe zur Abdeckung des Clearingsaldos benutzt, während ab 11.Juli täglich RM 2 Millionen zur Abdeckung des Clearingsaldos zu verwenden und RM 1 Million in Wertpapieren, Beteiligungen und Rechten sonstiger Art zu transferieren sind. Es ist bei dieser Formulierung indes tatsächlich nicht auf Gold und Devisen verzichtet, da Deutschland bei Nichteingang über den Erwerb der vorgeschlagenen Wertpapiere und Beteiligungen "jede andere Art von Transfer" bestimmen kann, worunter nach Absprache ausdrücklich Gold und Devisen verstanden werden. Die Französische Regierung hat sich hinsichtlich des Transfers von Wertpapieren und Beteiligungen zunächst nur auf 3 Monate gebunden.

c) Die Französische Regierung ist bereit, die nach Deutschland und

46916

1987-PS

und den von deutschen Truppen besetzten Gebieten ausgeführten Waren von der Produktionssteuer zu befreien, sofern die Exportpreise dieser Waren höher sind als die entsprechenden deutschen Preise, und darüber hinaus Verhandlungen über den gesamten Fragenkreis der Preisgestaltung für Exportwaren aufzunehmen.

d) Die vor dem 25.Juni 1941 ausgestellten Requisitionsscheine sind von Frankreich einzulösen; ferner sind die zwischen dem 25.Juni 1940 und 15.Juli 1941 durch deutsche Truppen verursachten Schäden grundsätzlich von Frankreich zu bezahlen.

e) Die Französische Regierung hat in der Frage der Einbeziehung von Elsaß und Lothringen in die Deutsch-Französische Verrechnungsregelung und in der Frage der Rückführung des polnischen Goldes befriedigende Erklärungen abgegeben. Sie ist ferner bemüht, für die Sicherheit des in Mittelafrika befindlichen französischen Goldes zu sorgen, und bereit, alle hierfür technisch durchführbaren Transporte vorzunehmen.

IV.

Im weiteren Rahmen der Besatzungskosten-Verhandlungen bleiben noch folgende Fragen zu klären:

1. Regelung der Beutefrage.

In dieser Angelegenheit schweben in Berlin noch Besprechungen darüber,

ob der Französischen Regierung mitgeteilt werden soll, daß das Beute- und Beschlagnahmeverfahren im besetzten Frankreich durch den Chef des OKW vorläufig dahin geregelt worden ist, daß die Besatzungsbehörden sich hinsichtlich weiterer Beschlagnahme und Beute einschränken,

oder ob von der Französischen Regierung die Erklärung verlangt werden soll, daß sie sämtliche Maßnahmen der Deutschen Wehrmacht auf dem Gebiet des Beute- und Beschlagnahmerechts, welche bis zum 1.August 1941 ergriffen sind, als für sich verbindlich anerkennt, wobei andererseits die Deutsche Wehrmacht ab 1.August 1941 auf die Ausübung des Beuterechts, d.h. entschädigungslose Beschlagnahme von beweglichen Gütern der Französischen Wehrmacht verzichten wird. Hierbei wäre klarzustellen, daß dieses Zugeständnis nur bis auf weiteres Gültigkeit

469-7

H4401 – 0032

1987-PS



H4401 - 0033

Gültigkeit haben und bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse widerrufen werden könnte.

2. Regelung des Mietverhältnisses der von Frankreich an Deutschland bisher leihweise überlassenen Lokomotiven und Güterwagen.

Hier handelt es sich darum, ob das Deutschland bisher vorübergehend überlassene rollende Material als Beute angesehen werden kann, oder ob eine Entschädigung an die Französische Regierung zu zahlen ist. Mit Rücksicht darauf, daß zumindest zweifelhaft ist, ob die französische Eisenbahn (SNCF) als Staatsbesitz anzusehen ist, da der französische Staat nur ein Mehrheitspaket von 51 % der Aktien besitzt, während sich das übrige Kapital in Händen der früheren privaten Eisenbahngesellschaften befindet, haben alle beteiligten Ressorts die Notwendigkeit der Zahlung einer angemessenen Vergütung anerkannt. Laut Vorschlag des Chefs des Transportwesens soll die Höhe der Vergütung mit dem Reichsverkehrsministerium vereinbart und alsdann den Franzosen ohne weitere Verhandlungen mitgeteilt werden.

3. Regelung des Kriegsrisikos für Rüstungsaufträge.

Die Waffenstillstands-Delegation hat sich bereit erklärt, der Französischen Regierung aus dem Besatzungskostenkonto einen gewissen Prozentsatz der bei der Deutschen Verrechnungskasse für Rüstungsaufträge eingezahlten Kaufpreise oder Kaufpreisraten zur Verfügung zu stellen. Hierbei hätte sich die Französische Regierung zu verpflichten, die Kriegsschäden an Personen und Sachen unverzüglich zu ersetzen, die in den mit deutschen Rüstungsaufträgen beschäftigten Werken entstehen; sie hätte ferner die betroffenen Werke auf Anforderung von deutscher Seite unverzüglich wieder aufzubauen und alles Erforderliche zu veranlassen, um die weitere Durchführung der deutschen Aufträge sicherzustellen. Hierbei wurde der Französischen Regierung der Erlaß eines Gesetzes über Regelung von Personen- und Kriegssachschäden - ähnlich wie es in Deutschland besteht - als zweckmäßig empfohlen. Nachdem die Französische Regierung zunächst den Erlaß eines solchen Gesetzes überhaupt mit der Begründung abgelehnt hatte, daß hierfür Etatmittel nicht zur Verfügung stünden, ist sie neuerdings bereit, ein Gesetz zu erlassen, das die gesamte französische Industrie mit einer Kriegsrisikoprämie belastet. Bei einem Schadensfall soll der betroffene Unternehmer

1987-PS

Unternehmer die Hälfte der Entschädigung erhalten, während die andere Hälfte zur Errichtung eines Wiederaufbaufonds dienen soll.

Die Verhandlungen über diesen Fragenkomplex dauern noch an. Von vornherein ist jedoch der Französischen Regierung eindeutig mitgeteilt worden, daß deutscherseits ein Kriegsrisikobeitrag aus den Besatzungskostenbeträgen nur geleistet wird, wenn

a) die von dem französischen Unternehmer zu zahlende Prämie auf den deutschen Käufer nicht abgewälzt wird;

b) die Versicherung sich nicht nur auf die Industrieanlagen und -einrichtungen, sondern auf das in Bau befindliche Material erstreckt;

c) ein Aufbau des betroffenen Werkes auf Anforderung von deutscher Seite unverzüglich erfolgt.

V.

Auf Grund der vorgeschlagenen Neuregelung der Besatzungskosten kann die weitere Entwicklung des Kontostandes überblickt werden. Das deutsche Guthaben in Höhe von RM 3.053 Millionen nach dem Stande vom 1.Juli 1941 wird sich etwa wie folgt auflösen:

1) Zuviel gezahlte Abschlagszahlungen vom 10.Mai 1941 – 30.Juni 1941 ..... RM 305 Millionen,

2) Zuschußbedarf für die Truppe auf 1 Jahr gerechnet
Bedarf 11,5 Mill. RM,
frz.Leistungen 10,0 " "
mithin Mehrbedarf schätzungsweise 1,5 Mill. RM täglich ...RM 540 Millionen,

3) Abdeckung des Clearingsaldos auf 1 Jahr gerechnet (2,0 Mill. RM täglich) .....RM 730 Millionen,

4) Leistungen in Wertpapieren, Beteiligungen usw. auf 1 Jahr gerechnet (1,0 Mill.RM täglich) .....RM 365 Millionen,

5) Transportkostenleistungen auf 1 Jahr gerechnet .....RM 240 Millionen,

6) Deckung des Kriegsrisikos für Rüstungsaufträge (5 – 8 % auf 3 Milliarden RM gerechnet), geschätzt.....RM 200 Millionen,

7) Einlösung von Requisitionsscheinen, die nach dem 25.Juni 1940 ausgestellt sind, geschätzt .....RM 400 Millionen,

8) Einlösung von Reichskreditkassenscheinen, geschätzt .....RM 200 Millionen,

Übertrag RM2980 Millionen

846919

H4401 – 0034

1987-PS

H4401 – 0035



Übertrag RM 2980 Millionen

9) Besatzungsschäden durch deutsche Truppen, die nach dem 15.Juli 1941 entstehen, geschätzt .....RM 200 Millionen

insgesamt: RM 3180 Millionen.

Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß - Schätzungsfehler vorbehalten - über das Besatzungskosten-Guthaben durch die fest übernommenen Verpflichtungen, deren Abwicklung sich auf mehrere Jahre erstreckt, und unter Berücksichtigung der auf ein Jahr berechneten laufenden Ausgaben für den Zuschußbedarf der Truppe, für Warenlieferungen und Werttransfer v o l l verfügt ist. Dabei sind für Clearing- und Werttransfer, d.h. für die Abdeckung der äußeren Besatzungskosten, im kommenden Jahr insgesamt RM 1095 Millionen vorgesehen. Weiter ergibt sich, daß nach Ablauf eines Jahres für die Bezahlung der Rüstungsaufträge, die langfristig laufen, und für weiteren Werttransfer Mittel aus Besatzungskosten nicht mehr verfügbar sein werden. Beim Clearing wird, wie vertraglich vorgesehen, die Bank von Frankreich wiederum in Vorlage treten müssen, während für den Werttransfer alsdann eine andere Regelung zu suchen ist, sofern es nicht gelingt, Einsparungen in den vorstehend geschätzten Ausgaben zu machen. Solche Einsparungen sind möglich, wenn durch Drosselung der Ausgaben der Besatzungstruppen der Bedarf an Franken, der in der Aufstellung auf Grund der bisherigen Erfahrung mit einem Zuschußbedarf von 540 Millionen Franken eingesetzt worden ist, rechtzeitig vermindert wird.

1981-PS



## V. Devisen- und Zahlungsverkehr.

### 1. Französische devisenwirtschaftliche Massnahmen.

a) Verbot von Zahlungen zu Gunsten von Feinden.

Der Zahlungsverkehr Frankreichs einschliesslich seiner Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete mit dem britischen Weltreich sowie mit den belgischen und niederländischen Kolonien war bereits im Vorjahr durch entsprechende Anweisungen der Französischen Regierung an die Devisenämter gesperrt worden. Die Gewährung einiger beantragter Ausnahmen von dem allgemeinen Zahlungsverbot gegenüber Kanada, Südafrika, Ägypten, Niederländisch-Indien und Belgisch-Kongo war davon abhängig gemacht worden, dass diese Dominien und sonstigen Gebiete ebenfalls Zahlungen an Frankreich leisteten. Die inzwischen von der Französischen Regierung selbst getroffenen Feststellungen haben jedoch ergeben, dass die französischen Guthaben in diesen Gebieten z.T. zwar nicht gesperrt sind, dass aber ein Transfer der Erträgnisse nach Frankreich nicht stattfinden darf. Im Hinblick hierauf sind die von der Französischen Abordnung beantragten Ausnahmen nicht zugestanden worden.

Gestützt auf Artikel 10 des Waffenstillstandsvertrages forderte die Deutsche Delegation die Sperrung des Zahlungsverkehrs nach den abgefallenen französischen Gebieten (de Gaulle-Gebiete). Diesem Verlangen wurde seitens der Französischen Regierung entsprochen; nur in besonderen Härtefällen erfolgt noch mit unserer Duldung die Überweisung von Unterstützungszahlungen.

Ebenso wurde für die Dauer der Feindseligkeiten mit Jugoslawien, Griechenland und Russland auf deutsches Verlangen der Zahlungsverkehr nach diesen Ländern eingestellt.

b) Französische Werte im Ausland.

Die Bewegungen der französischen Guthaben im Ausland wurden, gestützt auf Artikel 10 des Waffenstillstandsvertrages, laufend weiter verfolgt. Das Dollar-Guthaben des französischen Stabilisierungsfonds in Amerika hat sich seit dem 25. Juli 1940 bis zum 15. März 1941 um 9 Mill.Dollar auf 230 Mill.Dollar vermindert.

Der

46921

H4401 - 0036

1987-PS



H4401 – 0037

Der fragliche Betrag wurde zum wesentlichen Teil für die Bezahlung alter Warenverbindlichkeiten verbraucht. Abgesehen von einer Erhöhung der Guthaben des Stabilisierungsfonds in der Schweiz um 12 Mill.sfr. auf ~~12,77~~ Mill.sfr. durch Verkauf von Schweizer Noten und in Portugal um 17,67 Mill.Esc. auf 17,81 Mill.Esc. z.T. durch Verkauf von Gold sind wesentliche Änderungen bis zum 15. März 1941 nicht eingetreten.

Mit Note vom 30. April 1941 hat die Französische Abordnung erstmals einen Überblick über die im Besitz des französischen Stabilisierungsfonds befindlichen ausländischen Zahlungsmittel gegeben. Die Aufstellung weist am 15. März 1941 u.a. einen Bestand von engl. ~~£~~ 1,6 Mill. und USA-$ 8,5 Mill. aus.

Zur Verwertung ihrer brasilianischen Anleihen im Gegenwert von etwa 500 Mill. ffrs. hat die Französische Regierung im Juni 1940 mit der Brasilianischen Regierung ein Abkommen getroffen, wonach Frankreich seine Warenkäufe in Brasilien mit diesen Anleihen bezahlen kann. Das Abkommen war seinerzeit nicht zur Durchführung gelangt, da keine Möglichkeit für den Transport von Waren aus Brasilien nach Frankreich bestand. Eine Anfrage bei der Französischen Abordnung, ob die Durchführung dieses Abkommens jetzt in Aussicht genommen werden könne, wurde dahin beantwortet, dass die in Argentinien liegenden französischen Schiffe - in Brasilien ist keine französische Tonnage vorhanden - nach der Aufbringung der "Mendoza" zurückgehalten werden.

c) Ergänzung der französischen Devisengesetzgebung.

Die französische Devisengesetzgebung war bereits Ende 1940 den deutschen Wünschen, deren Erfüllung zur Voraussetzung für eine Auflockerung des Zahlungsverkehrs über die Demarkationslinie gemacht worden war, wesentlich angepasst worden. Die Einführung einer allgemeinen Anmeldepflicht für Gold, Devisen und ausländische Werte und des Depotzwangs für ausländische Wertpapiere wurde jedoch bisher abgelehnt, da sie innerpolitisch der gegenwärtigen Französischen Regierung untragbar schien. Immerhin waren mit der Einsetzung des Deutschen Devisenkommissars am 20. Mai 1941 die Voraussetzungen für eine allgemeine Genehmigung des freien Zahlungsverkehrs zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet des europäischen Frankreich insoweit geschaffen, als es sich nicht um Gold, ausländische Zahlungsmittel und ausländische Wert-

papiere

1987-PS



papiere handelte. Gleichzeitig haben die Besatzungsbehörden die allgemeine Genehmigung für Zahlungen im normalen Geschäftsverkehr mit dritten Ländern erteilt, um die reibungslose Durchführung der laufenden Geschäfte nicht zu behindern.

2. Verrechnungsregelungen.

a) Deutsch-Französische Verrechnungsregelung.

In der Durchführung der Deutsch-Französischen Verrechnungsregelung traten nur unbedeutende Schwierigkeiten auf, die durch Verhandlungen mit der Französischen Abordnung bald beseitigt werden konnten. So hatte z.B. das Office des Changes zunächst für Auszahlungen im Clearing eine Gebühr von 1 % erhoben. Auf Grund eindringlicher Vorstellungen der Deutschen Delegation wurde die Gebühr ab 1. April 1941 auf 4 o/oo herabgesetzt.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich aus der Regelung der Umrechnungskurse. Obwohl die Deutsch-Französische Verrechnungsregelung für die Umrechnung von Verbindlichkeiten französischer Schuldner in deutscher Währung ein Kursverhältnis von 1 Reichsmark = 20 ffrs. vorsieht, hat das französische Finanzministerium in einer Durchführungsanweisung vom 6. Dezember 1940 angeordnet, dass französische Schuldner ihre alten Warenverbindlichkeiten in deutscher Währung bis zum 31. Januar 1941 zum Kurs von 16,27 ffrs. je 1 RM. einzahlen können. Ferner sollten auch erst ab 1. Februar 1941 bei nichtrechtzeitiger Erfüllung alter Warenverbindlichkeiten Verzugszinsen in Höhe von 4 % an das Office des Changes gezahlt werden. Für französische Filialen deutscher Firmen, die unter Sequester gestellt worden waren, galt nach den erlassenen Anordnungen der 1. April 1940 als Endtermin für die Gewährung des Verzugskurses bezw. als Stichtag für die Erhebung von Verzugszinsen. Nach langwierigen Verhandlungen hat sich die Französische Regierung bereit erklärt - obwohl nach der Verrechnungsregelung eine Verpflichtung hierzu nicht bestand -, die Ausschlussfrist für die den deutschen Unternehmungen in Frankreich zugestandenen Vergünstigungen auf den 1.Oktober 1941 und bei Bedarf noch weiter zu verschieben. Diese Vergünstigungen werden allen deutschen Unternehmungen (im Sinne der Verrechnungsregelung) in Frankreich - gleichgültig, ob ihr Vermögen sequestriert worden war oder nicht - gewährt.

Was

46923

H4401 -0038

1987-PS

H4401 - 0039



Was nun die Entwicklung des Verrechnungsverkehrs zwischen Deutschland und Frankreich in der Berichtszeit angeht, so sind bis zum 30. Juni 1941 bei der Deutschen Verrechnungskasse RM.367 Mill. auf das Konto "Frankreich A" und RM.60 Mill. auf das Konto "Frankreich B", zusammen also RM.427 Mill., eingezahlt worden.

Demgegenüber sind vom Konto "Frankreich A" des Office des Changes bei der Deutschen Verrechnungskasse RM.147 Mill. und vom Konto "Frankreich B" RM. 3 Mill., zusammen also RM. 150 Mill., abverfügt worden. Die Gesamtverschuldung gegenüber Frankreich betrug mithin am 30. Juni 1941 RM. 277 Mill. und hat sich bis Ende Juli 1941 auf rd. RM. 300 Mill. erhöht.

Aus diesen Zahlen erhellt, dass sich der deutsch-französische Verrechnungsverkehr warenmässig, wie vorausgesehen, stark einseitig zu Gunsten Deutschlands entwickelt hat. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass auch Deutschland, obwohl seine industriellen Kräfte für die Kriegführung eingesetzt sind, seine Ausfuhren nach Frankreich - wobei allerdings Zulieferungen für deutsche Aufträge einen breiten Raum einnehmen - gesteigert hat.

b) Verrechnungsregelung mit Elsass und Lothringen.

Es wurden erneut in Gegenwart der Vertreter der Chefs der Zivilverwaltung Elsass und Lothringen mit der Französischen Abordnung Verhandlungen über die Einbeziehung des Zahlungsverkehrs zwischen Elsass-Lothringen und Frankreich in die Deutsch- Französische Verrechnungsregelung aufgenommen. Diese Verhandlungen kamen jedoch nicht zum Abschluss, weil einerseits die Französische Abordnung aus politischen Gründen die Einbeziehung in die Deutsch-Französische Verrechnungsregelung nicht für tragbar hielt, andererseits auch in Elsass und Lothringen keine Klarheit darüber bestand, in welchem Umfange Zahlungen nach Frankreich geleistet werden könnten. Insbesondere erklärte sich der C.d.Z. Elsass gegen eine Ausdehnung der Verrechnungsregelung auf den Warenverkehr, da nach seiner Ansicht nur bei Aufrechterhaltung des Barkaufs die ausreichende Versorgung des Elsass gesichert ist. Auch standen die in Elsass und Lothringen erlassenen Feindvermögensbestimmungen einer abschliessenden Regelung des Zahlungsverkehrs entgegen.

Die

B 46924

Jackson

1987-PS

Die Verhandlungen hierüber mit den Franzosen werden fortgeführt, sobald deutscherseits intern eine Klärung der Behandlung des Feindvermögens in Elsass und Lothringen erfolgt ist.

c) Verrechnungsregelung mit Belgien, Holland, Luxemburg, Norwegen.

Nach Unterzeichnung der Deutsch-Französischen Verrechnungsregelung haben Verhandlungen mit der Französischen Abordnung über die Schaffung von Verrechnungsabkommen für den belgisch-französischen, niederländisch-französischen und luxemburgisch-französischen Zahlungsverkehr stattgefunden, die in der Folge zur Unterzeichnung entsprechender Vereinbarungen geführt haben. Die Belgisch-Französische und Niederländisch-Französische Verrechnungsregelung sind als Anlage zur Deutsch-Französischen Verrechnungsregelung und in enger Anlehnung an deren Wortlaut abgefasst worden. Hierbei wurden die deutschen Interessen, besonders in der Frage des Zentralclearings und der Kursrelation, berücksichtigt.

Der luxemburgisch-französische Zahlungsverkehr ist in die Deutsch-Französische Verrechnungsregelung einbezogen.

Verhandlungen über eine Norwegisch-Französische Verrechnungsregelung sind eingeleitet.



B 46925

H4401 - 0040

1987-PS

## VI. Französische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung.

Die französische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung wurde von der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft im Berichtszeitraum weiter beobachtet und beeinflusst, um die Einhaltung der Abmachungen des Waffenstillstandsvertrages sicherzustellen und die Nutzbarmachung der französischen Wirtschaft für die deutsche Kriegswirtschaft zu erleichtern.

### 1. Unterbindung des Handelsverkehrs mit Feindgebieten.

Der Handelsverkehr mit den abgefallenen und von den Truppen des Generals de Gaulle besetzten französischen überseeischen Gebieten (zurzeit Äquatorialafrika [Gabon und Tschadgebiet], Mandatsgebiet Kamerun, französische Niederlassungen in Indien, Neukaledonien, Neue Hebriden und französische Südseeinseln) ist unterbunden. Die gleichen Massnahmen sind anlässlich des Balkanfeldzuges gegenüber Jugoslawien und Griechenland getroffen, jedoch inzwischen wieder aufgehoben worden. Nach Ausbruch des Krieges gegen Sowjetrussland wurden entsprechende Massnahmen auch gegenüber diesem Lande erlassen.

### 2. Ausfuhrverbot für kriegswirtschaftliche wichtige Waren.

Zinkwaren, Aspirin und zubereitete Arzneimittel in Kleinhandelspackungen sind auf Veranlassung der Delegation in die bestehende Ausfuhrverbotsliste aufgenommen worden.

Ferner wurde festgestellt, dass entsprechend der deutschen Forderung die französische Ausfuhrverbotsliste auch in den französischen Kolonien, Protektoratsländern und Mandatsgebieten eingeführt oder dass dort sachlich gleichartige Ausfuhrverbote erlassen worden sind.

Auf Veranlassung der Delegation wurden auch die Strafvorschriften für Zuwiderhandlungen gegen die Ausfuhrverbote weitgehend verschärft.

### 3. Verhinderung der Ausfuhr kriegswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse über gewisse neutrale Länder nach Feindstaaten.

In die Liste der europäischen Ländern, nach denen die Ausfuhr von kriegswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen nur mit einer Nichtwiederausfuhr-

B 46926

H4401 - 0041

 1987-PS

Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungserklärung des Abnehmers im Bestimmungsland zulässig ist, wurden im Hinblick auf gewisse damals noch bestehende Transportmöglichkeiten nach Feindstaaten auch Schweden und Ungarn aufgenommen.

Ferner wurde klargestellt, dass die Beibringung von Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungserklärungen nicht nur in Frankreich und den französischen Kolonien, sondern auch in den Protektoratsländern und Mandatsgebieten Anwendung findet.

Der bisherige Grundsatz, die Verpflichtungserklärungen nur für eine beschränkte Liste von Waren zu verlangen, an denen England nach den vorliegenden Nachrichten Mangel leidet, wurde aufgegeben, da die Feststellung der immer zahlreicher werdenden englischen Mangelgüter in der Praxis auf Schwierigkeiten stiess und die Verhinderung der mittelbaren Ausfuhr aller kriegswirtschaftlich wichtigen Waren den Erfordernissen der deutschen Wirtschaftskriegführung mehr entsprach. Die Ausdehnung der Nichtwiederausfuhrpflicht auf sämtliche ausfuhrverbotenen Waren ist dementsprechend in die Wege geleitet worden. Dagegen werden im Hinblick auf die Entwicklung der politischen und militärischen Lage in Südosteuropa sowie auf die kürzlichen Ereignisse im Osten die südosteuropäischen Staaten sowie Schweden und Finnland voraussichtlich in der angeführten Länderliste wieder gestrichen werden können, sofern auch die Gesetzgebung und Verwaltungspraxis dieser Länder die notwendigen Garantien gegen eine Wiederausfuhr nach Feindstaaten gewährt.

Strafvorschriften wurden für den Fall eingeführt, dass der Inhaber einer französischen Ausfuhrbewilligung bei der Nichteinhaltung einer von seinem Abnehmer abgegebenen Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungserklärung mitgewirkt hat.

4. Verhinderung der Lieferung gewisser Erzeugnisse neutraler Länder an Feindstaaten.

Die Delegation war bemüht sicherzustellen, dass Erzeugnisse von Betrieben neutraler Länder, die auf Grund der Kapitalbeteiligung oder aus sonstigen Gründen unter massgeblichem französischen Einfluss stehen, nicht nach Feindstaaten geliefert werden. Die Französische Regierung machte zunächst Schwierigkeiten, fand sich aber auf die mit besonderem Nachdruck erhobenen deutschen Vorstellungen



H4401 – 0042

H4401 – 0043



1987-PS

stellungen doch bereit, auf die betreffenden französischen Stammfirmen bezw. Einzelpersonen in diesem Sinne einzuwirken. So konnte erreicht werden, dass die der französischen Firma Minas de Borralha (früher Paris, jetzt Lyon) gehörige portugiesische Betriebsgesellschaft Minas de Borralha, die wertvolle Wolframerze fördert, trotz der noch bestehenden vertraglichen Bindung ihre Lieferungen nach England eingestellt hat. Es wird weiter angestrebt, die Produktion künftig nach Frankreich und zu mindestens 50 % nach Deutschland zu leiten.

5. Durchführungsmassnahmen zum französischen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot für Kriegsgerät und gewisse chemische Erzeugnisse.

Um die Durchführung des auf Veranlassung der Deutschen und Italienischen Waffenstillstandskommissionen getroffenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbots für Kriegsgerät und gewisse chemische Erzeugnisse (Sprengstoffe, Kampfstoffe u. dgl.) durch die französischen Zollstellen zu erleichtern, sind auf Veranlassung der Delegation die unter Verbot gestellten Waren in die Nomenklatur des französischen Zolltarifs übertragen und in einer nach der Nummernfolge des französischen Zolltarifs geordneten Liste zusammengestellt worden.

Im übrigen ist die wirtschaftspolitische Ausfuhrverbotsliste mit der oben erwähnten wehrpolitischen Verbotsliste, betreffend Kriegsgerät und gewisse chemische Erzeugnisse, durch verschiedene Ergänzungen in Einklang gebracht worden.

6. Verhinderung der Durchfuhr von kriegswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Herkunft durch Frankreich nach Feindstaaten.

Die Liste der geleitscheinpflichtigen Waren wurde dahin geändert, dass Bremsbelag aus Asbest gestrichen und Geschosse (wegen der darin enthaltenen Zeitzünder für Geschosse) vorsorglich darin aufgenommen wurden. Nachdem klargestellt worden war, dass Zeitzünder für Geschosse als Kriegsgerät im Sinne des Gesetzes vom 15. Oktober 1940, betr. Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsgerät, anzusehen sind, wurden sie in der Liste der geleitscheinpflichtigen Waren wieder gestrichen.

Ferner wurden folgende Klarstellungen getroffen:

a) Für die Geleitscheinpflicht in Frankreich ist ausschliesslich die französische Geleitscheinliste massgebend. Waren, die

1987-1PS

die zolltariflich unter diese Liste fallen, sind geleitscheinpflichtig, auch wenn dies nach der deutschen Liste und der ursprünglichen schweizerischen Liste nicht der Fall sein sollte. In Fällen dieser Art werden die Geleitscheine von der Geleitscheinstelle bei der Deutschen Gesandtschaft in Bern unentgeltlich erteilt.

b) Die allgemeinen Ausnahmen von den französischen Ein- und Ausfuhrverboten finden auf geleitscheinpflichtige Waren aus der Schweiz keine Anwendung. Das gilt besonders für den Briefpostverkehr (einschliesslich der Päckchen), auf dessen eingehende Kontrolle die französischen Zollstellen auf Veranlassung der Delegation nochmals hingewiesen wurden.

Anfang Mai d.J. fand in Paris eine Aussprache mit dem Leiter der Geleitscheinstelle der Deutschen Gesandtschaft in Bern statt, bei der Fragen der Praxis des Geleitscheinverfahrens, insbesondere der Erteilung von Geleitscheinen für nach Frankreich und den französischen überseeischen Gebieten bestimmte Waren, erörtert wurden.

Auf Grund der am 18. Juli 1941 abgeschlossenen deutsch-schweizerischen Vereinbarungen wird künftig die gesamte schweizerische Ausfuhr nach und durch Frankreich über die Strecke Genf-Bellegarde geleitet und durch deutsche Zollgrenzschutzbeamte kontrolliert. Es ist deshalb in Aussicht genommen, die Geleitscheinkontrolle durch die französische Zollverwaltung nunmehr aufzuheben.

7. Erleichterung der Durchfuhr zu Gunsten der von Deutschland besetzten Länder.

Für den Warenverkehr von und nach Belgien und den Niederlanden durch Frankreich wurde auf Veranlassung der Delegation die Transitfreiheit eingeräumt.

8. Regelung der Zoll- und Einfuhrbehandlung der Wareneinfuhr aus Deutschland.

a) Zölle.

Wiederholte Schwierigkeiten in der Frage der Anwendung des französischen Minimaltarifs auf die Wareneinfuhr aus Gebieten, die während des Krieges in das Reichs- bezw. Zollgebiet eingegliedert wurden, machten eine Klarstellung durch die Französische Abordnung

B 46959

H4401 – 0044

 1987-PS

Abordnung erforderlich. Dadurch wurde sichergestellt, dass der Minimaltarif auch auf die Wareneinfuhr aus Danzig, den eingegliederten Ostgebieten, Eupen, Malmedy und Moresnet, dem Protektorat Böhmen und Mähren sowie Luxemburg Anwendung findet. Die gleiche Klarstellung ist für die kürzlich neueingegliederten Gebiete Kärntens, Krains und der Untersteiermark veranlasst worden.

Der als einseitige Diskriminierung Deutschlands und damit als Durchbrechung der Deutschland mit Dekret vom 19. September 1940 eingeräumten Meistbegünstigung anzusehende französische Zollzuschlag für deutsches Malz wurde auf Veranlassung der Delegation aufgehoben.

Die starke Bedeutung der deutschen militärischen und zivilen Verlagerungsaufträge nach dem besetzten und unbesetzten Gebiet Frankreichs erforderte eine schnelle und möglichst reibungslose Zu- und Rücklieferung der hierfür in Betracht kommenden Waren und eine Befreiung derselben von französischen Zöllen und Abgaben. Nach anfänglichem Zögern erklärte sich die Französische Regierung bereit, die hierfür erforderlichen Massnahmen den deutschen Wünschen entsprechend von sich aus zu treffen. Die Einfuhrzölle und Einfuhrbewilligungsabgaben auf die in Frage kommenden Rohstoffe und Halberzeugnisse wurden suspendiert, eine Ausdehnung dieser Verordnung auf verschiedene weitere Rohstoffe und Halberzeugnisse wurde zugesagt. Soweit eine Aufhebung der Zölle und Einfuhrbewilligungsabgaben nicht angängig war, wurden weitgehende Erleichterungen im zollfreien Veredelungsverkehr (Admission temporaire) zugelassen.

Die alte Forderung nach einer Verbesserung der Zollbehandlung von zellwollhaltigen Textilerzeugnissen in Frankreich, die in den deutsch-französischen Regierungsausschussverhandlungen der Vorkriegszeit nicht durchzusetzen war, ist wieder aufgenommen worden.

b) Ein- und Ausfuhrverbote.

Im Rahmen von Verhandlungen, die beim Militärbefehlshaber in Frankreich über die Wiedereinrichtung des französischen Zollgrenzgürtels an der Grenze gegenüber Elsass-Lothringen und Luxemburg und über die Wiederherstellung der französischen Aussenhandelskontrolle



H4401 – 0045

 1987 PS

handelskontrolle an der gesamten Ost- und Nordgrenze geführt worden sind, wurde eine Reihe unserer Forderungen durchgesetzt.

So werden jetzt Ausfuhrbewilligungen für die Ausfuhr nach dem deutschen Zollgebiet automatisch erteilt, wenn die Waren für Aufträge bestimmt sind, die von der ZAST genehmigt wurden und für die ein Rohstoffscheck erteilt worden ist, oder wenn die Waren im Rahmen eines zwischen beiden Regierungen vereinbarten Lieferplans oder Lieferungsvertrages ausgeführt werden sollen. Bei den übrigen Waren hat die Französische Regierung, wenn sie einem Ausfuhrbewilligungsantrag nicht entsprechen will, die deutschen Behörden vorher innerhalb bestimmter Frist zu benachrichtigen.

Ferner werden Einfuhrbewilligungen bis zur Höhe der bei jeder Ware nach der französischen Handelsstatistik in den Jahren 1934 - 1938 eingeführten höchsten Jahresmenge (ohne Veredelungsverkehr) automatisch erteilt werden.

Für den Warenverkehr zwischen dem deutschen Zollgebiet und den französischen Kolonien, Protektoratsländern und Mandatsgebieten ist vereinbart worden, dass in diesen Gebieten die Ein- und Ausfuhrbewilligungen automatisch im Rahmen der von den beiden Regierungen genehmigten Lieferpläne oder Lieferungsverträge erteilt werden.

c) Ursprungsbezeichnungszwang.

Der Ursprungsbezeichnungszwang für Einfuhrwaren gemäss Gesetz vom 20.April 1932 (allgemeiner Ursprungsbezeichnungszwang für bestimmte Waren) wurde auf Veranlassung der Delegation für die Einfuhr aus Deutschland und den von ihm besetzten Gebieten nach Frankreich und Algerien aufgehoben. Entsprechende Massnahmen sind für die Einfuhr nach den französischen Kolonien, Protektoratsländern und Mandatsgebieten getroffen worden.

Schliesslich wurde der Ursprungsbezeichnungszwang gemäss Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 (Ursprungsbezeichnungszwang bei Vortäuschung französischen Ursprungs) für zu Reklamezwecken dienende Gegenstände (z.B. Reklameplakate) und Zugabeartikel deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft aufgehoben. Die Ausdehnung dieser Erleichterung auf die Einfuhr aus den von Deutschland besetzten Gebieten ist veranlaßt worden.

VII.

B 46931

H4401 - 0046

1987-PS



H4401 – 0047

## VII. Warenverkehr.

Die im ersten Berichtshalbjahr abgeschlossenen Verträge für Lieferungen von kriegswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Halberzeugnissen sowie von gewissen Nahrungsmitteln aus dem unbesetzten Frankreich und den französischen überseeischen Gebieten blieben auch im Berichtszeitraum weiterhin in Geltung. Darüber hinaus wurden zusätzliche Lieferungsvereinbarungen zu den bestehenden sowie neue Abschlüsse getätigt.

1. Lieferungen aus dem unbesetzten Frankreich:

Kautschuk:

Die im September 1940 abgeschlossene Regierungsvereinbarung über die Lieferung von 5.000 t Kautschuk und 75 % der auf 40 % der Vorkriegserzeugung herabgesetzten Reifenproduktion Frankreichs wurde im Januar 1941 durch eine weitere Vereinbarung ergänzt, durch welche die monatlichen Verarbeitungsmengen der französischen Kautschukindustrie, die Herstellungsbedingungen für die an Deutschland zu liefernden Kautschukwaren und ihre Bezahlung geregelt wurden. Die vereinbarten Lieferungen sind mit 5.000 t Kautschuk und rd. 8.000 Stück Kautschukreifen durchgeführt worden. Durch spätere Verhandlungen wurden weitere 1.800 t Kautschuk vereinbart, von denen bisher 800 t geliefert sind. Kautschukwaren sind bisher nicht geliefert worden, da der dafür vereinbarungsgemäss von Deutschland zu liefernde Kautschuk nicht zur Verfügung gestellt werden konnte.

Die im zweiten Regierungsabkommen vorgesehene Lieferung von indochinesischem Kautschuk an Deutschland und Japan stiess infolge der noch bestehenden französischen Lieferungsverpflichtungen an andere Länder, insbesondere an die Vereinigten Staaten von Amerika, sowie infolge des Schiffsraummangels und der Anfang 1941 eingetretenen politischen Spannung zwischen Indochina und Japan vorübergehend auf Schwierigkeiten. Die Aufteilung der indochinesischen Gesamtproduktion im Jahre 1941 von 68.000 t erfolgte in der Weise, dass Deutschland 25.000 t, Japan 15.000 t, Frankreich 18.000 t und sonstige Länder, in erster Linie die Vereinigten Staaten von Amerika, 10.000 t erhalten. Da Frankreich im Jahre 1941 schon

3.000 t

1987 PS

3.000 t aus vorjähriger Ernte erhalten hatte und es möglich war, auf Grund dieser Lieferung noch weitere 1.500 t aus der Produktion des Jahres 1941 für Deutschland zu sichern, erhöhte sich der auf Deutschland entfallende Anteil von 25.000 t auf 26.500 t, und die Frankreich zustehende Quote von 18.000 t ermässigte sich auf 16.500 t. Von diesen Deutschland und Frankreich für das Jahr 1941 zustehenden Mengen entfielen für das 1. Halbjahr 1941 auf Deutschland 14.000 t und auf Frankreich 9.000 t, d.i. zusammen 23.000 t. Hiervon sind 17.630 t von Indochina verschifft; in Deutschland eingetroffen sind 2.200 t, in Frankreich 2.000 t. Durch den Ausbruch des Krieges mit Sowjetrussland ist der Transport der noch ausstehenden Liefermengen vorläufig unmöglich geworden.

Zur Deckung dringenden japanischen Bedarfs wurde zwischen der Deutschen Delegation und der Französischen Abordnung eine vorläufige Regelung getroffen, wonach französischerseits im Juni 1941 3.500 t und im Juli 1941 weitere 1.500 t im Rahmen des japanischen Anteils an Japan geliefert werden sollen. Darüber hinaus sollen Japan 2.500 t leihweise aus deutschen bereits in Japan liegenden Beständen unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt werden, dass Japan diese Menge aus seiner aus Indochina zu erhaltenden Quote in den Monaten August bis Dezember 1941 zurückgibt.

Aluminium und Tonerde:

Der im Vorbericht erwähnte Vertrag über die Lieferung von 10.000 t Aluminium aus vorhandenen Beständen sowie über laufende Lieferungen von monatlich 3.000 t Aluminium und 2.000 t Tonerde lief am 31. Januar 1941 ab. Da die französische Aluminium- und Tonerdeproduktion in den letzten Monaten vor Ablauf des Vertrages z.T. zufolge verspäteter und ungenügender Roh- und Hilfsstoffversorgung erheblich zurückgegangen war, war Frankreich am 31. Januar 1941 mit 7.000 t Aluminium und 8.500 t Tonerde im Rückstand. Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Vertrages mit Laufzeit ab 1. Februar 1941 gestalteten sich sehr schwierig, da die Französische Regierung befürchtete, bei weiteren Lieferungen in gleicher Höhe den französischen Bedarf nicht mehr decken zu können. Erst nach mehrmonatigen zähen Verhandlungen hat sich die Französische Regierung mit Note vom 8. Mai 1941 "im Geiste der deutsch-französischen Zusammenarbeit" bereit erklärt, "die

französische

B 46933

H4401 – 0048

1987-PS



H4401 - 0049

französische Industrie aufzufordern, ihre Lieferungen nach Deutschland aufs äusserste zu steigern, sogar auf die Gefahr hin, wesentliche französische Bedürfnisse zu gefährden". Diese neue Vereinbarung mit Geltung bis zum 31. Januar 1942 sieht monatliche Lieferungen von 7.700 t Tonerde vor, von welcher ein Teil im Einvernehmen mit der deutschen Seite in Gestalt von Aluminium zu liefern ist, dessen Menge im Verhältnis von 1 t Aluminium für 2 t Tonerde errechnet wird. Ausserdem ist die französische Lieferung aller Rückstände per 1. April 1941 von insgesamt 22.400 t Tonerde innerhalb von vier Monaten vorgesehen. Wenn die Produktionskapazität der französischen Tonerdeindustrie die bei Abschluss der Vereinbarung vorhandene Leistungsfähigkeit von 14.000 t Tonerde monatlich übersteigt, sollen die monatlichen Lieferungen von Tonerde bezw. Aluminium um 60 % der Produktionssteigerung erhöht werden. Deutschland hat demgegenüber die Verpflichtung übernommen, neben den bereits bisher gelieferten Roh- und Hilfsstoffen, die zur Tonerde- und Aluminiumerzeugung erforderlich sind, für je 1 t Tonerde 2 t Kohle und, soweit die Tonerde als Aluminium geliefert wird, für je 2 t Tonerde 1 weitere t Kohle zu liefern. Bis zum 30. Juni 1941 sind auf die Rückstände aus dem alten Vertrag und im Rahmen des neuen Vertrages insgesamt 24.429 t Aluminium und 15.500 t Tonerde (letztere wurden auf Anweisung des Reichsluftfahrtministeriums der norwegischen Aluminiumindustrie zur Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt) geliefert worden.

Magnesium:

Ab 1. Februar 1941 wurden die bis zum 31. Januar 1941 vereinbarten laufenden Lieferungen von 300 t monatlich auf 200 t monatlich festgesetzt. Bis zum 30. Juni 1941 sind 1.715 t geliefert worden.

Bauxit:

Zu den im Vorbericht genannten 45.000 t an Restlieferungen aus dem früheren Vertrag und den darüber hinaus zu liefernden 214.000 t wurde für das 2. Vierteljahr 1941 ein Rahmenvertrag von 50.000 t und für das 3. und 4. Vierteljahr 1941 sowie für das 1. Vierteljahr 1942 ein solcher für 350.000 t (mit vierteljährlichen Liefermengen von etwa 100.000 t) vereinbart.

Geliefert

B 46934

 1987-PS

Geliefert sind hierauf bis zum 30.Juni 1941 63.554 t. Der Lieferungsrückstand erklärt sich daraus, dass die Lieferungen erst ab Monat Februar 1941 in Gang gekommen sind. Um den Rückstand auszugleichen, werden neuerdings rd. 30.000 moto nach Deutschland geliefert.

Isooktan:

Es wurde die Lieferung von 9.500 t vereinbart und bis zum 30. Juni 1941 durchgeführt.

2. Lieferungen aus den französischen überseeischen Gebieten:

Auf Grund der im Vorbericht aufgeführten Lieferungsverträge sind bis zum 30. Juni 1941 folgende Mengen in Deutschland eingetroffen:

| | |
|---|---|
| Düngephosphate | 81.390 t |
| Ouenza-Erze | 29.974 t |
| Erdnussöl | 7.221 t |
| Palmkernöl | 327 t |
| Erdnusskuchen | 2.688 t |
| Erdnußschrot | 1.789 t |
| Kakao | 1.000 t |
| Bananen | 1.029 t |
| Quebrachoextrakt | 1.400 t. |

An Erdnussöl stehen entsprechend den bisher in Frankreich angelandeten Mengen an Erdnüssen weitere 12.258 t versandbereit zu unserer Verfügung. Wenn diese bisher nicht nach Deutschland abtransportiert worden sind, so nur deshalb, weil uns dafür die erforderlichen Kesselwagen fehlten. Nachdem diese nun in genügender Zahl zur Verfügung gestellt worden sind, werden ab Juli 1941 laufend mindestens 3.000 moto verladen werden, so dass bis Ende Oktober 1941 mit dem Eingang der gesamten Deutschland aus dem alten Vertrage zustehenden Menge an Erdnussöl gerechnet werden kann. Bis zum gleichen Zeitpunkt werden auch die abnahmebereiten rd. 4.200 t Palmkernöl, deren Abtransport nach Deutschland sich aus Mangel an Spezialkesselwagen verzögert hat, in Deutschland eingetroffen sein.

Ferner hat Deutschland noch in Frankreich rd. 11.000 t Erdnusskuchen und -schrot zu seiner Verfügung liegen, die laufend verladen werden.

Ebenso

B 46935

H4401 - 0050

H4401 - 0051

Ebenso stehen weitere rd. 6.500 t Kakao in Frankreich verladebereit zu unserer Verfügung, deren Abtransport nach Deutschland vorbereitet ist.

Bei der Beurteilung der Lieferungen an Düngephosphaten und nordafrikanischen Eisenerzen darf die ständig sich verschärfende Lage der französischen Handelsschiffahrt im Verkehr mit den überseeischen Gebieten nicht ausser Betracht gelassen werden.

Neue Lieferungsvereinbarungen konnten abgeschlossen werden über:

3.651 t Okoumémholz (5/7 der in Marseille angelandeten Menge)

1.600 t Kastanienholzextrakt als Ersatzlieferung für Quebrachoextrakt

25.000 Stück Rindshäute

3.100 t Kobalterz.

In den über die Lieferung von Ölprodukten und Kakao aus der neuen Ernte 1940/41 geführten Verhandlungen haben sich die Franzosen nach anfänglichem starken Widerstand grundsätzlich mit einer Beteiligung Deutschlands an diesen Kolonialerzeugnissen in der Höhe der alten Verträge einverstanden erklärt. Die Verhandlungen hierüber werden alsbald zu Ende geführt sein.

Ebenso stehen die Verhandlungen über Beryllerz, Graphit, Glimmer und gesalzene Därme, die auf Grund der zögernden Haltung der Französischen Abordnung längere Zeit nicht vorangetrieben werden konnten, nachdem regierungsseitig eine grundsätzliche Verständigung erfolgt ist, unmittelbar vor dem Abschluss.

Weitere Verhandlungen sind eingeleitet über Pfeffer, Gewürznelken, Vanille, Raphia, Sisal, Kapok, Granat für Schleifzwecke, Zimt, Zement, Tee und Mandeln.

Die über Wolfram, Zinn und Antimon aus Französisch-Indochina in Angriff genommenen Besprechungen ergaben die Notwendigkeit unmittelbarer Verhandlungen mit Japan, das über den grössten Teil dieser Rohstoffe bereits Abschlüsse mit der Indochinesischen Regierung getätigt hat. Infolge des Ausbruchs des Krieges mit Sowjetrussland müssen auch diese Bemühungen zunächst zurückgestellt werden.

3. Deutsche Lieferungen nach Frankreich und den französischen überseeischen Gebieten:

Der von der Delegation bisher vertretene Standpunkt, Verträge über

H4401 – 0052



1987PS

über die Lieferung deutscher Waren nach Frankreich oder den französischen überseeischen Gebieten ohne Regierungsbeteiligung auf rein kaufmännischer Grundlage zwischen den beiderseitigen Interessenten abschliessen und abwickeln zu lassen, wurde auch im Berichtszeitraum grundsätzlich aufrechterhalten. Die Delegation veranlasste lediglich die Prüfung der Liefermöglichkeiten der gewünschten Waren und teilte der Französischen Abordnung das Ergebnis mit, ohne feste Verpflichtungen einzugehen.

Die Vereinbarung eines für den Warenaustausch zwischen Deutschland und Französisch-Marokko vorgesehenen Gesamtplanes (Ein- und Ausfuhrplan) muss deutscherseits davon abhängig gemacht werden, dass die Französische Regierung Deutschland das Einreise- undNiederlassungsrecht für deutsche Staatsangehörige, das sie bisher immer noch verweigert hat, einräumt.

In der Belieferung Frankreichs mit Kohle aus Deutschland oder den von Deutschland besetzten Ländern ist eine Besserung nicht eingetreten. Die derzeitigen Lieferungen aus Deutschland betragen monatlich 20.000 t für die Aluminiumproduktion, 15.000 t für die Sodaerzeugung und 5.000 t Bunkerkohle. Die belgischen Lieferungen gingen von monatlich 150.000 t im Vorberichtszeitraum auf 125.000 t zurück.

4. Bilanz des deutsch-französischen Warenaustausches:

Nach der deutschen Aussenhandelsstatistik - eine zuverlässige französische Statistik liegt nicht vor - zeigt der deutsch-französische Warenaustausch seit August 1940 folgendes Bild:

| Monat | Einfuhr aus Frankreich + | Ausfuhr nach Frankreich + | Saldo zu Gunsten Frankreichs + |
|---|---|---|---|
| | Mill.RM. | Mill.RM. | Mill.RM. |
| Aug. 1940 | 7,6 | 0,0 | 7,6 |
| Sept. " | 38,5 | 0,3 | 38,2 |
| Okt. " | 56,- | 1,1 | 54,9 |
| Nov. " | 64,6 | 5,5 | 59,1 |
| Dez. " | 59,6 | 6,6 | 53,- |
| Jan. 1941 | 39,- | 7,3 | 31,7 |
| Febr. " | 40,9 | 12,- | 28,9 |
| März " | 47,4 | 16,9 | 30,5 |
| April " | 53,- | 19,8 | 33,2 |
| Mai " | 77,6 | 22,2 | 54,4 |
| Juni " | 58,6 | 23,7 | 34,9 |

+ Einschliesslich der Überseeischen Gebiete.

Wenn

346937

1987-PS

H4401 - 0053



Wenn auch die deutsche Einfuhr aus Frankreich die Ausfuhr nach Frankreich immer noch beträchtlich übersteigt, so ist doch letztere in stetigem langsamen Ansteigen begriffen. In den Zahlen der letzten Monate wirkte sich im übrigen bereits stark die deutsche Auftragsverlagerung nach Frankreich mit der Zulieferung von Roh- und Hilfsstoffen und der Rücklieferung von Fertigwaren aus.

## VIII. Deutsch-französisches Flugzeugbauprogramm.

Nach mehrmonatigen Verhandlungen wurde am 26. Juni 1941 von der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Regierung eine Vereinbarung über ein gemeinsames deutsch-französisches Flugzeugbauprogramm paraphiert und am 28. Juli 1941 unterzeichnet.

Das Programm sieht den Bau von etwa 3.600 Flugzeugen und 10.000 Motoren sowie Einzel- und Zubehörteilen in Frankreich vor und wird nach den Richtlinien des Generalluftzeugmeisters durchgeführt werden. Die Verwirklichung eines solchen Rüstungsprogramms, das die Herstellung bekannter deutscher Flugzeugtypen vorsieht, ist nur möglich, wenn die französische Luftfahrtindustrie in enger Zusammenarbeit mit uns sich für die schnelle und reibungslose Durchführung des Baugrogramms tatkräftig einsetzt. Aus diesem Grunde wurde in den Richtlinien vorgesehen, dass für je 5 deutsche Flugzeuge 1 französisches Flugzeug gebaut und ausgeliefert werden kann. Das gleiche Verhältnis ist auch für die Lieferung von Motoren, Zubehör- und Einzelteilen sowie für Reparaturen vorgesehen. Die Freigabe der französischen Flugzeuge erfolgt nach Massgabe des französischen Bedarfs durch die Waffenstillstandskommission in Wiesbaden. Den Aufträgen werden die Liefer-, Gewährleistungs- und Zahlungsbedingungen des Generalluftzeugmeisters zu Grunde gelegt.

Die Französische Regierung ist verpflichtet, für die Durchführung des gemeinsamen Programms grundsätzlich alle im besetzten und unbesetzten Gebiet Frankreichs zur Verfügung stehenden Mittel personeller, materieller und finanzieller Arbeit einzusetzen. Um

die

B 16938

1987-PS



die ordnungsgemässe Durchführung der deutschen Aufträge sicherzustellen, hat die Französische Regierung der Deutschen Regierun an ihren staatsbeteiligten Gesellschaften der Luftfahrtindustrie weitgehende Eingriffsrechte eingeräumt, die es ermöglichen, auf die Besetzung der Posten der leitenden Persönlichkeiten massgeblichen Einfluss zu nehmen.

Um bei der Durchführung des Programms auftretende Schwierigkeiten sofort beseitigen zu können, ist ein gemischter deutsch-französischer Arbeitsausschuss unter deutschem Vorsitz vorgesehen Über Einsprüche gegen Beschlüsse dieses Arbeitsausschusses wird von einer bei der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft gebildeten gemischten Kommission entschieden.

Bereits vor dem offiziellen Notenaustausch über das deutsch-französische Flugzeugbauprogramm hat die französische Luftfahrtindustrie die Arbeiten für das deutsche Bauprogramm seit dem 24. Juni 1941 in vollem Umfang aufgenommen. Gleichzeitig haben die deutschen Rüstungskontrollinspektionen der französischen Luftfahrtindustrie des unbesetzten Gebietes die Genehmigung zum Bau der französischen Flugzeuge erteilt.

46939

H4401 – 0054

1987-PS

H4401 – 0055



## IX. Erwerb französischer Auslandswerte.

In der Berichtszeit war die Möglichkeit eines Transfers von Besatzungskosten in der Form von Wertpapieren und Beteiligungen nicht gegeben. Andererseits bestand aus kriegspolitischen und wirtschaftlichen Gründen ein dringendes deutsches Interesse daran, die im französischen Besitz befindlichen rumänischen Erdölaktien und andere interessante Werte zu erwerben. Mit der Französischen Abordnung wurden demzufolge eingehende Verhandlungen über den Erwerb folgender Beteiligungen geführt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Colombia Societeta Franco-romano de petrol, Bucarest | Wert etwa | RM. | 16,0 Millionen, |
| 2) Banca Commerciale Romana, Bucarest | Wert etwa | RM | 3,1 Millionen, |
| 3) Trifailer Kohlenbergwerks-gesellschaft, Trifail-Laibach | Wert etwa | RM | 2,1 Millionen, |
| 4) Ungarische Allgemeine Kreditbank, Budapest | Wert etwa | RM | 2,5 Millionen. |

Die Zustimmung der Französischen Regierung zu dem Verkauf dieser Werte an deutsche Interessentengruppen wurde erst nach langwierigen Verhandlungen erreicht, als die Delegation der Französischen Abordnung vorschlug, die Bezahlung dieser französischen Auslandswerte durch die Hergabe von in deutschem Besitz befindlichen französischen Staatspapieren, die auf fremde Währung lauten, also für Frankreich einen Devisenwert darstellen, zu leisten.

Mit Note vom 7. März 1941 verpflichtete sich die Französische Abordnung, die auf Gulden lautende 4 %ige französische Staatsanleihe von 1939 zum Kurse von 23 886 ffrs für 1000 Gulden entgegenzunehmen. Dieser Preis entspricht einem Kurs von 90 % bei Berücksichtigung des Clearingkurses von 100 Gulden = 132,70 RM.

Unter Mitwirkung des Reichskommissars für die besetzten Niederländischen Gebiete, Minister Fischböck, und des Kommissars bei der Nationalbank von Belgien, Dr.von Becker, hat auf Veranlassung der Waffenstillstands-Delegation die Deutsche Golddiskontbank

1987 PS



diskontbank die vorstehend erwähnte französische Anleihe erworben, und zwar insbesondere in Holland zu Kursen, die wesentlich unter 90 % liegen. Durch die vorstehend aufgeführten Transaktionen im Gesamtwert von etwa RM. 25 Millionen sind demzufolge nicht nur interessante französische Auslandsbeteiligungen in deutschen Besitz überführt worden, sondern es fliessen darüber hinaus 4,5 Millionen RM der Reichskasse zu.

Es stehen zur Zeit noch weitere 8 Millionen Gulden französischer Anleihen zur Verfügung, die für die Hereinnahme eines Aktienpaketes der Norsk-Hydro-Elektrisk Kvaelstofaktieselskab im Werte von etwa 10 Millionen RM vorgesehen sind. Die grundsätzliche Zustimmung zu diesem Ankauf ist von der Französischen Abordnung der Waffenstillstands-Delegation bereits erteilt. Die Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Interessentengruppen stehen vor dem Abschluss.

Mit Note vom 3. Juli 1941 hat sich die Französische Regierung bereit erklärt, eine Reihe weiterer französischer Auslandswerte als Bezahlung für die Durchführung ähnlicher Transaktionen entgegenzunehmen.

Dieses Verfahren soll gemäss Absprache mit der Französischen Abordnung auch nach der erfolgten Neuregelung der Besatzungskosten, die laufend eine Übertragung von Wertpapieren und Beteiligungen in Höhe von monatlich 30 Millionen RM als eine besondere Form des Transfers vorsieht, in besonders gelagerten Fällen auch weiterhin angewandt werden.

X.

NG-8 46941

H4401 – 0056

1987-PS

H4401 – 0057



## X. Französische Handelsbeziehungen zu dritten Staaten.

Die Bemühungen der Französischen Regierung, den Waren- und Zahlungsverkehr mit dritten Staaten wieder aufzunehmen, haben im letzten halben Jahr zu Handelsvereinbarungen mit mehreren Staaten geführt. Mit anderen Ländern wurden Verhandlungen angeknüpft oder private Verrechnungsgeschäfte abgeschlossen. Die Französische Regierung war endlich besorgt, schwebende alte Geschäfte abzuwickeln.

Die Waffenstillstands-Delegation hat sich über die französischen handelspolitischen Absichten und Massnahmen laufend unterrichten lassen, um sie erforderlichenfalls im deutschen Interesse beeinflussen zu können. Aus verschiedenen Anlässen sind auch entsprechende Schritte der Delegation bei der Französischen Regierung notwendig geworden.

### A. Handelsvereinbarungen und Verhandlungen.

1. Abmachungen zwischen Frankreich und Nordamerika über Lieferungen nach Nordafrika und Dakar.

Ganz besondere Bedeutung kommt dem Abschluss einer Vereinbarung durch Notenwechsel vom 10./12. März 1941 zwischen der Französischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika über Lieferungen lebenswichtiger Waren nach Marokko, Tunis und Algier zu.

Hier war infolge Einstellung der Zufuhren nach Abschluss des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrages eine schwierige Lage entstanden. Es fehlten u.a. namentlich Treibstoffe, Kohle, Zucker und Tee, von denen die beiden letzteren für Ernährung und Stimmung der Eingeborenen von besonderer Bedeutung sind.

Die Französische Regierung versuchte zunächst, bei der Britischen Regierung die Erteilung von Geleitscheinen für die Versorgung der afrikanischen Gebiete durchzusetzen. Ferner fanden mit der Südafrikanischen Union Verhandlungen über den Austausch von Phosphat aus Marokko gegen Zucker und grünen Tee aus Südafrika statt. Auf Verlangen der Waffenstillstands-Delegation sind sämtliche Verhandlungen mit den Feindstaaten von Frankreich abgebrochen worden.

Zur

19 87 PS



Zur Beobachtung der Lage in Marokko wurde Legationsrat A u e r Ende 1940 als ständiger Vertreter der Waffenstillstands-Delegation nach Casablanca entsandt. Anfang 1941 folgte die militärische Kontrollinspektion Afrika, die der Deutschen Waffenstillstandskommission untersteht.

Die Haltung der französischen Verwaltung in Marokko gegenüber Deutschland versteifte sich nach den Berichten von Legationsrat Auer in den ersten Monaten des Jahres 1941 bis zur bewussten Sabotage der Beziehungen zum Reich, ohne dass die Französische Regierung hiergegen eingeschritten wäre. Die Art der Behandlung der Note der Waffenstillstands-Delegation vom 3. März 1941, in der die Beseitigung der seit dem Weltkrieg noch bestehenden Diskriminierung der Reichsangehörigen hinsichtlich Einreise und Niederlassung in Marokko gefordert wurde, lässt vielmehr auf eine stillschweigende Billigung der Haltung der Kolonialverwaltung durch die Französische Regierung schliessen. Denn in der offensichtlich von dem Generalresidenten in Marokko beeinflussten französischen Antwortnote vom 27. April 1941 wurde das deutsche Verlangen in schroffer Form zurückgewiesen und die Anwesenheit von Deutschen in Marokko selbst als unerwünscht bezeichnet, obwohl die Französische Regierung bereits im Jahre 1933 die Berechtigung der deutschen Forderung in einem Notenwechsel anerkannt hatte. Diese wird nunmehr auch von der Deutschen Botschaft in Paris, die wegen der politischen Bedeutung der Angelegenheit gleichfalls mit ihr befasst worden ist, mit Nachdruck weiter verfolgt.

In derselben Zeit wirkte sich die britische und vor allem auch die nordamerikanische Propaganda ungehemmt in Marokko und Dakar aus. Sie versuchte namentlich unter Ausnutzung der Notlage durch Zusicherung der Lieferung lebenswichtiger Güter Einfluss zu nehmen.

Es verdient unter diesen Umständen besondere Beachtung, dass gerade Mitte März 1941 Verhandlungen zwischen der Französischen Regierung und der Amerikanischen Regierung zu einer Vereinbarung durch den bereits erwähnten Notenwechsel vom 10./12. März 1941 über die Versorgung von Marokko, Algier und Tunis führten, ohne dass die Deutsche Regierung hiervon vorher unterrichtet worden wäre.

In

46843

H4401 – 0058

1987-PS

H4401 – 0059



In diesem Notenwechsel erklärte sich die Amerikanische Regierung bereit, die Versorgung Nordafrikas mit lebenswichtigen Erzeugnissen zu erleichtern und hierzu die erforderlichen Mittel aus gesperrten französischen Guthaben in Nordamerika freizugeben. Die Französische Regierung nahm dafür folgende amerikanische Bedingungen an:

a) keine übermässige Ansammlung von Vorräten in Marokko, Tunis und Algier;

b) die eingeführten und alle gleichartigen Erzeugnisse in Französisch-Nordafrika selbst zu verbrauchen und sie, gleichviel in welcher Gestalt, nicht wieder auszuführen;

c) die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen durch amerikanische Konsuln in den Häfen und auf den Eisenbahnen überwachen zu lassen.

Die Deutsche Regierung erhielt, nachdem am 20. März 1941 seitens der Französischen Abordnung einige Angaben über die Verhandlungen gemacht worden waren, erst mit Note vom 24. April 1941 nähere Mitteilungen über das Ergebnis, ohne dass darin jedoch der Notenwechsel selbst erwähnt worden wäre. Dieser wurde der Waffenstillstands-Delegation erst im Juli nach sehr starkem Drängen vorgelegt. Aus einer weiteren französischen Note vom 26. April 1941 wurde bekannt, dass die Amerikanische Regierung die in Nordamerika stilliegenden französischen Schiffe für die Beförderung der Güter nach Nordafrika nur freigeben wollte, wenn eine entsprechende Anzahl französischer Schiffe im Austausch aus französischen Häfen nach den Vereinigten Staaten auslaufe.

Die Beziehungen zwischen Nordamerika und Frankreich verschlechterten sich plötzlich infolge der politischen Ereignisse im Mai (Empfang des Admirals Darlan durch den Führer). Die Verhandlungen über die Versorgung Nordafrikas wurden abgebrochen. Der Tanker "Shéhérazade", der mit einer Ladung von 18.000 t Treibstoffen mit amerikanischer Zustimmung aus den Vereinigten Staaten in Richtung Casablanca bereits ausgelaufen war, wurde trotz britischen Geleitscheins von englischen Kriegsschiffen aufgebracht.

Mit Note vom 6. Juni 1941 übermittelte die Waffenstillstands-Delegation der Französischen Regierung die Stellungnahme der Reichsregierung zu den französisch-amerikanischen Abmachungen.

Sie

198705



Sie sprach darin auftragsgemäss das äusserste Befremden und die Missbilligung der Reichsregierung hierüber aus. Wenn diese gleichwohl im Interesse der Versorgung Marokkos zur Zeit davon absehe, Einspruch gegen die Abmachungen einzulegen, so gehe sie dabei von der Voraussetzung aus, dass deutsche Interessen durch das Abkommen nicht geschädigt würden. Für den Fall einer solchen Beeinträchtigung deutscher Belange auf wirtschaftlichem oder auch auf politischem Gebiet behalte die Reichsregierung sich vor, jederzeit Einspruch einzulegen.

Bezüglich der Bedingungen der Amerikanischen Regierung müsse jedoch folgendes unbedingt sichergestellt werden:

a) Beschränkung der amerikanischen Kontrolle auf die Nachprüfung des Verbleibs der aus den Vereinigten Staaten eingeführten Waren. Notfalls könne diese Kontrolle auch auf die im Lande selbst vorhandenen "gleichartigen" Waren, nicht aber auf "ähnliche" Produkte ausgedehnt werden. Eine Kontrolle der nordafrikanischen Hafenanlagen und der Ladungen der aus den nordafrikanischen Häfen auslaufenden Schiffe dürfe jedoch keinesfalls zugestanden werden.

b) Ausübung der Kontrolle lediglich durch die zur Zeit in Nordafrika befindlichen amerikanischen Konsuln oder deren Vertreter, ohne Vermehrung der Konsulate oder des Personals. Begrenzung der Kontrolle auf bestimmte Plätze und auf eine möglichst kurze Zeit (etwa 3 Monate).

Ferner wurde in der Note darauf hingewiesen, dass eine Notwendigkeit, französische Schiffe für die Transporte nach Amerika zu senden, deutscherseits nicht anerkannt werden könne, da in den amerikanischen Häfen genügend französischer Schiffsraum vorhanden sei.

Seit Ende Juni trat wieder eine Änderung in der Haltung der Amerikanischen Regierung ein. Diese versuchte erneut, Nordafrika durch wirtschaftliche Zugeständnisse zu beeinflussen. Anfang Juli gab Staatssekretär Sumner Welles der Presse Kenntnis von der amerikanisch-französischen Vereinbarung über die Versorgung Nordafrikas und die Wiederaufnahme der Verhandlungen hierüber. In Nordafrika, namentlich in Marokko, entfalteten die amerikanischen Konsulate eine rege propagandistische Tätigkeit. Das Personal der amerikanischen Konsulate in Nordafrika wurde, angeblich

846945

H4401 – 0060

1987-PS

H4401 - 0061



angeblich zwecks Durchführung der Kontrolle über den Verbleib der amerikanischen Lieferungen, nach französischen Angaben bis Mitte Juli um 10 Vizekonsuln, in Dakar um 1 Konsul, verstärkt. Hinzu kommt eine grössere Anzahl Angestellter bei jedem Konsulat und amerikanische "Kaufleute", welche die Gebiete bereisen. Gleichzeitig bereitet die französische Verwaltung in Marokko dem Verkehr der Einwohner mit Legationsrat Auer, auch in wirtschaftlichen Fragen, grösste Schwierigkeiten.

Die wieder aufgenommenen französisch-amerikanischen Verhandlungen führten zu einer Vereinbarung, wonach drei in Nordamerika liegende französische Schiffe (einschliesslich der "Shéhérazade") nach Casablanca auslaufen, während zu gleicher Zeit drei in französischen Häfen befindliche Schiffe (darunter zwei an das Rote Kreuz vercharterte Schiffe) nach Nordamerika fahren sollten. Die grundsätzliche deutsche Genehmigung hierzu war bereits aus Anlass der früheren Verhandlungen erteilt worden. Der Tanker "Shéhérazade" ist nach Löschung eines Teils seiner Ladung an Treibstoffen in Dakar am 15. Juli in Casablanca angekommen. Die beiden anderen Mitte Juli in Casablanca eingetroffenen Schiffe haben Zucker, Tee, Kohle, Baumwolle, Bindegarn, usw. aus Nordamerika mitgeführt. Die nach den Vereinigten Staaten ausgelaufenen Schiffe haben hauptsächlich Kork geladen.

Die Entwicklung der Verhältnisse in Marokko hat die Waffenstillstands-Delegation seit Anfang Juli veranlasst, die Französische Regierung wiederholt in sehr ernster Form auf die unhaltbare Lage hinzuweisen, die ein tiefes Misstrauen der Deutschen Regierung vor allem gegen die Machenschaften der französischen Kolonialverwaltung und der amerikanischen Konsulate, aber auch gegenüber der Französischen Regierung erzeugt habe. Während in Syrien gegen Grossbritannien gekämpft werde, duldeten die französischen Behörden in Nordafrika eine britisch-amerikanische Propaganda. Die Einreise eines amtlichen deutschen Vertreters nach Dakar werde mit allen Mitteln verhindert. Andererseits gestatte man eine unverhältnismässig starke Vermehrung des Personals der amerikanischen Konsulate. Den Deutschen werde die Einreise nach Marokko verboten. Demgegenüber lasse man amerikanische Kaufleute in den Gebieten ungehindert reisen.

Aus

B 46946

H4401 – 0062

1987-PS



Aus allen diesen Gründen müsse die Waffenstillstands-Delegation nunmehr nachdrücklich fordern, dass die Diskriminierung der Reichsangehörigen in Marokko sofort beseitigt werde, und dass die mit Note vom 6. Juni 1941 übermittelten deutschen Forderungen bezüglich der französisch-amerikanischen Verhandlungen über die Versorgung Nordafrikas unbedingt eingehalten würden.

Die Entwicklung der Lage in Marokko und Dakar zwingt dazu, im Falle eines entsprechenden erneuten Antrages der Französischen Regierung zu prüfen, ob die Versorgung Nordafrikas durch Nordamerika deutscherseits weiterhin gestattet werden kann.

2. Abkommen zwischen Japan und Frankreich über Indochina.

Nach mehrmonatigen Verhandlungen ist zwischen Japan und Frankreich am 6. Mai 1941 in Tokio zur Regelung des Handels zwischen Japan und Indochina ein Abkommen über Zollfragen sowie über den Handels- und Zahlungsverkehr getroffen worden, dessen Wortlaut der Waffenstillstands-Delegation nach Rückkehr der französischen Unterhändler nach Vichy auf Anfordern übermittelt worden ist.

Beide Staaten sichern sich in dem Abkommen für die Einfuhr ihrer Erzeugnisse in das Gebiet des anderen Teils hinsichtlich der Zölle, Steuern und übrigen Abgaben sowie der Bezahlung und der Förmlichkeiten die Behandlung des meistbegünstigten Staates zu. Über die für japanische Waren in Indochina eingeräumten Minimalzolltarife hinaus wird Japan für etwa 250 Tarifpositionen Vorzugszölle oder Befreiung vom Zoll gewährt. Indochina erhält für die Einfuhr einer Anzahl eigener Waren nach Japan ähnliche Vergünstigungen. Die beiderseitigen Warenkontingente werden jährlich festgesetzt. Für das Jahr 1941 werden Japan Kontingente von etwa 60 Erzeugnissen eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Regelung der Ausfuhr gewisser indochinesischer Waren nach Japan sind Sonderabmachungen vorgesehen, um Frankreich die für seine Wirtschaft erforderlichen Mengen zu sichern. Es handelt sich hierbei um Reis, Mais, Gummi, Erze, Abrasinöl und Steinkohle. Frankreich sichert Japan für das Jahr 1941 u.a. die Lieferung von 15.000 t Rohgummi gegen Zahlung in USA Dollar zu.

Unter den ausschliesslich Japan vorbehaltenen Kontingenten für das Jahr 1941 ist u.a. die gesamte Erzeugung an Manganerzen, Zinn, Antimon, Tungsten und Chromerzen einbegriffen, sodass insoweit

346947

1987-PS



H4401 – 0063

insoweit Lieferungen an Deutschland nicht mehr möglich wären. Im Hinblick hierauf hat die Waffenstillstands-Delegation auftragsgemäss die Französische Regierung ersucht, die Veröffentlichung des am 7. Juni ratifizierten Abkommens einstweilen zu unterlassen, um der Deutschen Regierung Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls zu Verhandlungen mit Japan zu geben. Diesem Verlangen wird französischerseits stattgegeben.

Da die Französische Regierung den Wortlaut des am 6. Mai 1941 gleichzeitig abgeschlossenen Niederlassungs- und Schiffahrtsvertrages zunächst nicht mit übergeben hatte, wurde auch dieser angefordert.

3. Handelsvereinbarungen zwischen Italien und Frankreich.

Die italienisch-französischen Handelsverhandlungen werden in Rom von den beiderseitigen Delegierten bei der Italienischen Waffenstillstandskommission geführt. Die Ergebnisse werden in Protokollen niedergelegt. Es werden nur ganz bestimmte Mengen einer beschränkten Anzahl von Waren ausgetauscht. Nach Italien werden Erze und Metalle, nach Frankreich Lebensmittel, Schwefel und Seide geliefert. Während bisher nur die beiderseitigen Fachgruppen unter Regierungskontrolle die Vereinbarungen durchführten, indem sie Verträge über die einzelnen Waren abschlossen, sind nach der letzten Vereinbarung (für März bis August 1941) auch private Handelsgeschäfte in sehr beschränktem Umfange möglich. Nach Angabe des französischen Verrechnungsamts beliefen sich am 3. Juli 1941 die Einfuhranmeldungen seit dem 23. August 1940 auf 566 Millionen ffrs. und die Zahlungen an die Importeure auf 317 Millionen ffrs., dagegen die Zahlungen zugunsten der Exporteure auf 329 Millionen ffrs.

4. Verrechnungsabkommen zwischen Finnland und Frankreich.

Ende Februar 1941 wurde ein Verrechnungsabkommen zwischen Finnland und Frankreich geschlossen. Da hierzu ursprünglich ein Kursverhältnis (von 110 Finnmark = 100 ffrs.) festgesetzt worden war, das dem Kursverhältnis von 100 ffrs = 5 RM. (wie 99 Finnmark = 100 ffrs.) nicht entsprach, legte der Militärbefehlshaber in Frankreich Einspruch gegen das Abkommen ein. Gleichzeitig wurde die Französische Abordnung von der Waffenstillstands-Delegation darauf hingewiesen, dass dem Abkommen nur zugestimmt werden könne, wenn ein Kursverhältnis zwischen Finnmark und Franken vereinbart würde, das der Relation 100 ffrs. = 5 RM. entspreche.

46948

1987-PS

Nachdem die Französische Regierung diesem Verlangen - wenn auch nur zögernd - nachgekommen war, konnte das Abkommen am 27. April 1941 im "Journal Officiel" (S.1791) veröffentlicht werden.

Finnland beabsichtigt, Wein und Liköre aus Frankreich zu beziehen, während man französischerseits in Finnland Papier und Zellulose kaufen will

5. Andere Länder.

Zwischen Frankreich und Argentinien wurden gewisse Abänderungen des Zahlungsabkommens vom 23. November 1939 vereinbart (s."Journal Officiel" Nr. 63 vom 4. März 1941, S.1012), um dessen Bestimmungen auch auf nichtkommerzielle Zahlungen auszudehnen.

Nach Abschluss des Französisch-Schweizerischen Handelsabkommens vom 23. Oktober 1940 hatte sich zunächst ein Guthaben für die Schweiz infolge stärkerer Ausfuhr nach Frankreich ergeben. Das Guthaben wurde später durch französische Lieferungen, hauptsächlich von Gemüse und Obst, ausgeglichen. Beide Konten halten sich seither die Waage.

Die Handelsbeziehungen zwischen Spanien und Frankreich regeln sich weiterhin durch das Handels- und Zahlungsabkommen vom 18. Januar 1940. Der Warenverkehr ruht indessen fast vollständig, da das Guthaben zu Gunsten Spaniens so angewachsen ist, dass Spanien jede weitere Ausfuhr nach Frankreich sperrt. Dieses ist zu grösseren Gegenlieferungen nicht in der Lage. Durch die Herabsetzung des Kurses des französischen Franken seitens des spanischen Deviseninstituts Anfang Juni 1941 haben sich neue Schwierigkeiten für die beiderseitigen Handelsbeziehungen ergeben. Der jetzige Verrechnungskurs entspricht dem Verhältnis 5 RM. = 100 ffrs.

Der am 1. Februar 1941 ablaufende Türkisch-französische Handelsvertrag ist nochmals um 6 Monate verlängert worden. (s.auch unter Griechenland.)

Frankreich und Dänemark beabsichtigen, in Verhandlungen über ein Verrechnungsabkommen einzutreten. Die Französische Abordnung ist von der Waffenstillstands-Delegation verständigt worden, dass deutscherseits keine Bedenken hiergegen bestehen.

Verhandlungen

46849

H4401 - 0064

1987-125

H4401 – 0065



Verhandlungen zwischen der Slowakei und Frankreich über ein Verrechnungsabkommen, das französischerseits ursprünglich gewünscht und gegen das von deutscher Seite keine Einwände erhoben worden waren, sind von der Französischen Regierung noch nicht aufgenommen worden.

Die bevorstehende Unterzeichnung eines Warenabkommens zwischen Frankreich und dem ehemaligen Jugoslawien wurde infolge der militärischen Operationen verhindert.

Ebenso kam es zu den beabsichtigten Französisch-Sowjetischen Verhandlungen über die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen infolge des Abbruchs der Beziehungen sowohl Deutschlands als auch Frankreichs zur Sowjetunion nicht mehr.

B. Kompensationen und Abwicklungen alter Geschäfte.

Zwischen Bulgarien und Frankreich werden zur Zeit zwei Kompensationsgeschäfte durchgeführt. Es handelt sich um Lieferungen von Eiern gegen Raphia und von Speck gegen Gummireifen. Über ein weiteres Kompensationsgeschäft von Lebensmitteln gegen Kleinkraftwagen wird verhandelt.

Der Schwedisch-Französische Warenaustausch findet im Rahmen privater Verrechnungsgeschäfte statt. Nach Frankreich wurden Papiermasse, Milchzentrifugen und kleine elektrische Geräte gegen Lieferung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen eingeführt.

Nachdem der Handelsvertrag zwischen Ungarn und Frankreich vom 27. Februar am 30. September 1940 abgelaufen war, wird der Handelsverkehr in beschränktem Umfang durch einzelne Kompensationsgeschäfte fortgeführt. Es kam seither u.a. der Austausch von Aluminium gegen Geflügel, Zugpferde gegen Gummireifen, Nahrungsmittel gegen Trüffeln und Parfümeriewaren zustande. Weitere Geschäfte sind geplant.

Die Lieferung von 1.600.000 kg. Tabak, den Frankreich in Griechenland im Jahre 1940 gekauft hat, soll jetzt im Benehmen mit den deutschen Behörden durchgeführt werden. Diese sollen die Vorräte Frankreich belassen und sich darüber hinaus bereit erklärt haben, aus dem deutschen Anteil an den Tabakvorräten auf dem

Balkan

46950

1987-PS

Balkan der Französischen Tabakregie, die in der Türkei 6 Mill.kg. Tabak aufkaufen will, die Mengen zu überlassen, die in der Türkei nicht beschafft werden könnten. Die Waffenstillstands-Delegation hat das Erforderliche zur Nachprüfung der Angelegenheit veranlasst.

Alte französische Handelsgeschäfte in Kroatien sollen abgewickelt werden. Dem Wunsch der Französischen Regierung, hierzu den ehemaligen französischen Handelsattaché in Jugoslawien nach Agram zu entsenden, konnte noch nicht entsprochen werden, da die kroatische Verwaltung noch im Aufbau begriffen und die wirtschaftliche Lage noch nicht geklärt ist.

Rumänien und Frankreich verhandeln über die Erledigung verschiedener noch schwebender Wirtschaftsfragen (insbesondere über die Regelung der Einfuhr rumänischen Erdöls).



46951

H4401 – 0066

1787-PS

H4401 – 0067



## XI. Mineralöle .

Im Laufe des Berichtszeitraumes sind die Bestände des französischen Mutterlandes an den verschiedenen Mineralölprodukten grösstenteils erschöpft worden. Durch die rechtzeitige Anwendung einer straffen Bewirtschaftung, die sich nicht nur auf den Befehlsbereich des Militärbefehlshabers Frankreich, sondern auch auf das unbesetzte Gebiet und die afrikanischen Besitzungen erstreckt, ist immerhin eine weitgehende Streckung der Gesamtvorräte erreicht worden.

Seit Mai d.J. ist es notwendig geworden, aus Deutschland in erster Linie Vergaserkraftstoffe und Dieselkraftstoffe nachzuschieben, während die Lücken auf dem Heizölgebiet im wesentlichen aus den Beständen der deutschen Kriegsmarine in Frankreich gedeckt werden konnten.

Weitere Einfuhrmöglichkeiten für Frankreich ergaben sich lediglich aus den USA. Im Rahmen der Gesamtversorgung Französisch-West- und Nordafrikas erklärten sich diese bereit, insgesamt 40.000 t verschiedener Mineralölprodukte unter gewissen Bedingungen zu liefern. Aus politischen Gründen wurden jedoch diese Verhandlungen immer wieder verzögert, sodass nur einzelne Tankschiffe in den französisch-afrikanischen Häfen angekommen sind.

Es handelt sich hierbei um die französischen Tanker "Frimaire" mit ca. 12.000 t Gasöl und "Shéhérazade" mit 10.500 t Autobenzin, 5.700 t Petroleum und 800 t Schmieröl. Zurzeit ist der dritte Tanker "Lorraine" unterwegs mit ca. 13.000 t Heizöl.

Vor Ausbruch des Krieges mit Russland war beabsichtigt, die französische Mittelmeertankflotte zum Abholen von Mineralölprodukten aus Rumänien einzusetzen. Die Kriegslage hat jedoch einstweilen eine Aufschiebung dieses Planes mit sich gebracht.

Der erste Versuch, französische Tankschiffe nach Rumänien in Marsch zu setzen, hat Opfer gefordert: Das französische Tankschiff "Capitaine Damiani" wurde bei Reggio, der Tanker "Alberta" vor den Dardanellen von den Engländern torpediert.

Mit

B 46952

1987-PS



Mit dem Ende des ersten Halbjahres 1941 ist - zum mindesten infolge des vorübergehenden Ausfalles Rumäniens - eine recht bedenkliche Lage auf dem Mineralölgebiet eingetreten. Mit Vergaserkraftstoff kann nur ein sehr eingeschränkter Notbedarf befriedigt werden, während zurzeit für Heizöl Einfuhrmöglichkeiten überhaupt nicht mehr bestehen. Da die Heizölbestände insbesondere in Marokko und Französisch-Westafrika völlig erschöpft sind, entsteht hierdurch für die französische Handelsschiffahrt und die Kriegsmarine eine ausserordentlich ernst Lage.

Selbst die für Mitte August erwartete Rückkehr des Tankers "Lorraine" mit Heizöl bringt nur eine unwesentliche Entlastung.

In Verbindung mit der Waffenstillstandskommission und dem Oberkommando der Wehrmacht sind jedoch alle Vorbereitungen getroffen, um bei einer Änderung der Kriegslage im östlichen Mittelmeer und im Schwarzen Meer rechtzeitig neue Mengen auf dem Seewege aus Rumänien hereinzuholen.

Nach Abschluss des Nichtangriffspaktes mit der Türkei sind auch sofort neue Anstrengungen in Ankara gemacht worden, um die Freigabe der französischen Donauflotte, die bekanntlich in türkischen Gewässern festgehalten wird, zu erwirken und sie erneut in die Donauschiffahrt einzusetzen.

Wenn nicht durch eine Änderung der Gesamtkriegslage im Osten bald eine Entspannung auf dem Mineralölgebiet eintritt, ist für die Aufrechterhaltung des französischen Wirtschaftslebens und damit auch für die Durchführung der bedeutenden deutschen Rüstungsaufträge in Frankreich, ebenso wie für die französische Handelsschiffahrt im Verkehr zwischen Mutterland und Kolonien mit ernsten Schwierigkeiten zu rechnen.

XII.

H4401 – 0068

1987-PS

H4401 – 0069



## XII. Lebensmittelversorgung Frankreichs.

Die Französische Abordnung hat in mehreren Noten, erstmalig am 6. September 1940, nachdrücklich auf die mangelhafte Versorgung Frankreichs mit Lebensmitteln hingewiesen. Als einzige Möglichkeit zur Beseitigung der auftretenden Schwierigkeiten bezeichnet sie eine Ausfuhrsperre für Lebensmittel aus Frankreich, die Herabsetzung der an die Besatzungstruppen abzuliefernden Mengen und schliesslich die Einfuhr von Lebensmitteln aus Deutschland und dritten Ländern.

Darüber hinaus versuchte die Französische Abordnung immer wieder bei allen Verhandlungen über die Lieferung von Rohstoffen oder über Verlagerungs- und Rüstungsaufträge ihre Mitarbeit von deutschen Zugeständnissen der obigen Art abhängig zu machen. Von der Deutschen Delegation wurde jedoch der Standpunkt vertreten, dass die Frage der Lebensmittelversorgung Frankreichs ein sehr umfassendes Problem sei und wahrscheinlich für lange Zeit bleiben werde, an dessen Lösung mehrere deutsche Stellen in Frankreich mitarbeiten, und das daher nicht mit jeder hier neu zur Verhandlung stehenden Einzelfrage verquickt werden dürfe.

Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten jedoch hat sich die Delegation bemüht, ihre Hilfe zur Herbeiführung einer Besserung der französischen Versorgungslage zu gewähren. Sie hat die Anträge des Militärbefehlshabers in Frankreich auf Freigabe von Kriegsgefangenen für die Landwirtschaft befürwortet. Sie hat im Zuge der Verhandlungen über die Herabsetzung der Besatzungskosten den Weg gewiesen, um Beträge frei zu machen, die als Zuschüsse an die Landwirtschaft zur Förderung der Erzeugung wie Kartoffelkäferbekämpfung und zur Erhöhung der Erzeugerpreise dienen sollen.

Endlich sind Vereinbarungen über Zulieferung aus Deutschland getroffen worden. Es trifft zu, dass von den kontrahierten 600.000 t Kartoffeln, darunter 50.000 t Saatkartoffeln, nur 70.000 t Speisekartoffeln und 50.000 t Saatkartoffeln geliefert worden sind. Doch ist das auf den ungewöhnlich früh einsetzenden und langandauernden Winter, der den regelmässigen Abtransport unmöglich

1987-PS

unmöglich machte, und auf Transportschwierigkeiten zurückzuführen.

Ebenso ist der Bitte der Französischen Regierung auf Lieferung von 120.000 t Zucker aus Deutschland für das französische Mutterland und Nordafrika in der Form entsprochen worden, dass 90.000 t Zucker aus den Departements Pas-de-Calais und Nord und 30.000 t aus Deutschland zugestanden wurden. Hierauf sind 90.000 t Zucker aus den Norddepartements, die die Französische Abordnung allerdings nicht als deutsche Lieferung anerkennen will, und 20.000 t aus Deutschland bereits geliefert, während die restlichen 10.000 t im Laufe des Monats Juli 1941 auf dem Wasserwege nach Frankreich befördert werden sollen.

Ausserdem sind in grösserem Umfange laufend Lieferungen von Chlorkalium und Sylvinite aus dem Elsass nach Frankreich durchgeführt worden zu Preisen, die den Selbstkosten der elsässischen Werke entsprechen.

Darüber hinaus musste die Französische Regierung aber darauf verwiesen werden, dass die unzureichende Versorgung Frankreichs mit Lebensmitteln auf Versäumnisse der früheren französischen Regierungen, auf die lockere Handhabung der Rationierungsvorschriften im unbesetzten Gebiet und auf die englischen Blockademassnahmen zurückzuführen sei. Immerhin hat die Deutsche Delegation der Französischen Abordnung mit Note vom 20. Mai 1941 die Bereitwilligkeit der Reichsregierung mitgeteilt, deutsche Sachverständige zur gemeinsamen Prüfung von Massnahmen zur Verbesserung der französischen Lebensmittelversorgung nach Paris zu entsenden. Besprechungen mit französischen Sachverständigen hierüber sind in absehbarer Zeit in Aussicht genommen.

Um eine auf dem Gebiet der Getreideversorgung aufgetretene Lücke auszufüllen, hat die Französische Abordnung der Deutschen Delegation Anfang Januar 1941 mitgeteilt, dass die Französische Regierung beabsichtige, aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika 6 Millionen dz Weizen und 2 Millionen dz Mais für das unbesetzte Gebiet zu beziehen und wegen der Ausstellung von Geleitscheinen Verhandlungen mit der Englischen Regierung zu führen. Auf Anfrage gab die Französische Abordnung später zu, dass bereits seit Monatsfrist französisch-englische Verhandlungen mit der englischen Botschaft in Madrid über den ungehinderten

Transpor

46855

H4401 – 0070

1987-PS

H4401 – 0071



Transport dieser Getreidesendungen nach Frankreich stattgefunden hätten. Daraufhin gab die Deutsche Delegation mit Note vom 13. Februar 1941 ihrem Erstaunen Ausdruck, dass ohne vorherige Fühlungnahme mit ihr Verhandlungen mit einer Feindregierung geführt würden, und forderte unter Hinweis auf Artikel 10 und 11 des Waffenstillstands-Vertrages deren sofortige Einstellung. Sie bestätigte jedoch, dass die Bemühungen Frankreichs, aus Amerika Brotgetreide zu erhalten, von der Deutschen Regierung soweit wie möglich gefördert würden, und gab mit Note vom 23. Februar 1941 die formelle Erklärung der Deutschen Regierung ab, dass die aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika einzuführenden Mengen an Weizen und Mais ausschliesslich der französischen Bevölkerung des unbesetzten Gebietes vorbehalten bleiben,und dass die deutschen Behörden nicht darauf zurückgreifen werden, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Bezahlung der Lieferungen aus den gesperrten französischen Guthaben in USA,und dass der Transport mit den in amerikanischen Häfen liegenden französischen Schiffen erfolge.

Nach den der Delegation inzwischen gemachten amtlichen Mitteilungen blieben indes die Verhandlungen mit der USA-Regierung über eine Versorgung des Mutterlandes - im Gegensatz zu derjenigen Marokkos und der Westküste - bisher völlig ergebnislos.

XIII.

B 46956

1987-125



## XIII. See- und Binnenschiffahrt.

### 1. Seeschiffahrtsverkehr.

a) Französischer Kolonialschiffsverkehr.

Der Schiffsverkehr zwischen den französischen Kolonien Westafrika, Antillen, Madagaskar, Indochina und dem Mutterland hat seit Januar d.J. einen bedeutenden Aufschwung genommen. Gegenüber 99 Schiffen mit rd. 240.000 t Ladung in der Zeit von September bis Dezember 1940 kamen in den Monaten Januar bis Juni 1941 aus den genannten Kolonien im Mutterland 213 Schiffe mit ungefähr 725.000 t Ladung an. In Mittelmeerhäfen sind hiervon seit September v.J. insgesamt 280 Schiffe, in Atlantikhäfen 34 Schiffe eingelaufen. Ihre Ladungen von insgesamt 965.000 t setzen sich u.a.aus folgenden Warengattungen zusammen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Erdnüsse | 252.800 t | Erbsen | 10.500 t |
| Getreide | 81.300 t | Alpiste | 10.500 t |
| Mais | 50.300 t | Gefrierfleisch | 9.700 t |
| Palmkerne | 41.900 t | Manganerz | 5.800 t |
| Wein | 33.700 t | Holz (Okoumé) | 5.100 t |
| Kakao | 32.800 t | Felle | 4.800 t |
| Samen | 25.000 t | Quebrachoextrakt | 3.800 t |
| Phosphat | 24.100 t | Sisal | 3.500 t |
| Bananen | 17.600 t | Kopra | 3.300 t |
| Palmöl | 15.800 t | Mandeln | 2.300 t |
| Palmfasern | 15.400 t | Sesam (Körner) | 2.000 t |
| Reis | 13.400 t | Raphia | 1.400 t |
| Karité (Kerne) | 11.900 t | Rizinus | 1.400 t |
| Bohnen | 11.900 t | Pfeffer | 1.200 t |

Von den italienischen Kommissionen des Mittelmeergebiets wurden von Januar bis Mai 1941 7.890 französische Schiffe mit 5.476.010 t Waren kontrolliert; hierin sind die vorgenannten Zahlen eingeschlossen. Der reine Mittelmeerverkehr hat etwa 85 % des Vorkriegsstandes erreicht.

Der Verkehr Indochinas mit Shanghai, Manila und Macao belief sich in den Monaten Februar bis Juni auf insgesamt 71 Abfahrten und 71 Ankünfte in Indochina. Die Genehmigung zur Einrichtung eines regelmäßigen Schiffsverkehrs von Indochina nach

346957

H4401 – 0072

1987-PS

H4401 - 0073



nach Hongkong und Singapur ist endgültig abgelehnt worden. Im Verkehr Westafrika-Antillen und zurück kamen in den Monaten Februar bis Juni 12 Schiffe in Casablanca und 13 Schiffe in den Antillen an. Von Dakar und Casablanca fuhren nach Madagaskar in der gleichen Zeit 20 Schiffe, umgekehrt liefen von Madagaskar 11 Schiffe nach den beiden afrikanischen Häfen aus.

Die Versuche, die in Süd- und Nordamerika liegenden französischen Schiffe nach dem Mutterlande zu bringen, haben infolge der englischen Blockademaßnahmen nur geringen Erfolg gehabt. Der erste von Argentinien ausgelaufene französische Dampfer "Mendoza" wurde von den Engländern aufgebracht. Da diese die Ausstellung von Geleitscheinen für die in Südamerika liegenden Schiffe ablehnten und zur Aufbringung weiterer französischer Schiffe übergingen, wurden die übrigen in Argentinien liegenden 4 französischen Schiffe mit einer Gesamttonnage von 34.271 BRT nicht mehr in Fahrt gesetzt.

Von den in den Vereinigten Staaten zurückgehaltenen 16 französischen Schiffen mit einer Gesamttonnage von 166.162 BRT konnte die Französische Regierung Anfang d.J. 2 Dampfer ("Ile de Ré" und "Leopold L.D.") dadurch freibekommen, daß sie die Schiffe an das Rote Kreuz verchartete. Die beiden Schiffe sind inzwischen in Marseille mit Liebesgaben eingetroffen. Es gelang, weitere Schiffe im Rahmen der französische-amerikanischen Verhandlungen über die Versorgung Nordafrikas in Fahrt zu setzen. Die Amerikanische Regierung hatte ursprünglich gefordert, daß im Austausch für jedes der aus Nordamerika auslaufenden blockierten französischen Schiffe gleichzeitig ein Schiff aus einem französischen Hafen nach den Vereinigten Staaten abfahre. Die Delegation hat diesem Pendelverkehr nicht zugestimmt. Dagegen hat sie ihre Genehmigung erteilt, daß der Tanker "Primaire", der von den Antillen nach Frankreich gekommen war, nach Nordamerika auslaufe, während gleichzeitig der Tanker "Shéhérazade" mit 18.000 t Treibstoffen aus den Vereinigten Staaten nach Casablanca abfahren sollte. Ebenso widersetzte die Delegation sich nicht der Rückkehr der beiden Rote-Kreuz-Schiffe mit nur geringer Ladung nach den Vereinigten Staaten, da es hierdurch gelang, die Ausfahrt der beiden in Nordamerika festgehaltenen

B 46958

1987-15



festgehaltenen französischen Schiffe "Ile de Noirmoutier" und "Ile d'Ouessant" nach Casablanca mit wertvoller Ladung zu erreichen. Die Schiffe sind, nachdem die Überfahrt der beiden Tanker einmal infolge politischer Ereignisse gescheitert und die "Primaire" durch den Tanker "Lorraine" ersetzt war, im Juli sämtlich in ihren Bestimmungshäfen angekommen. Weitere entsprechende Fahrten dieser Schiffe sind zu erwarten. Auf diese Weise ist erwirkt worden, daß 6 blockierte Schiffe frei geworden sind, ohne daß bisher ein in französischen oder afrikanischen Häfen liegendes Schiff im Austausch hergegeben werden mußte.

Die Aufbringung zahlreicher französischer Schiffe durch die Engländer, auch vor den Antillen (Dampfer "Winnipeg"), hat die Delegation veranlaßt, die allgemeine Genehmigung für den Verkehr von den Antillen nach Nordamerika zurückzuziehen. Künftig muß daher eine besondere Genehmigung für jede Fahrt eingeholt werden. Dabei wird eine Zusicherung von der Amerikanischen Regierung gefordert, daß das Schiff nicht zurückgehalten und auch britischerseits nicht aufgebracht werde, sowie daß im Falle gerichtlicher Beschlagnahme die Auslösungsbeträge aus gesperrten französischen Guthaben freigegeben werden; zu letzterem gab der Fall des Dampfers "Fort Royal" Anlaß, dessen gerichtliche Beschlagnahme noch nicht aufgehoben werden konnte.

Der neutrale Schiffsverkehr in den französischen Häfen des Mutterlandes und Westafrikas hielt sich in geringen Grenzen. Im Mutterland trafen lediglich die beiden amerikanischen Rote-Kreuz-Dampfer "Exmouth" und "Cold Harbor" ein, ferner einige spanische Schiffe im Küstenverkehr. Zwischen portugiesischen und spanischen Häfen einerseits und Marokko andererseits verkehrten insgesamt 14 portugiesische und 66 spanische Schiffe, die in der Hauptsache Phosphate transportierten.

Die Durchführung der Verträge mit der Französischen Regierung und französischen Firmen über die Lieferung von Phosphaten und Erzen aus Nordafrika vollzog sich nur schleppend. Nachdem die zunächst Genua und Savona anlaufenden Transporte aus Furcht der Französischen Regierung vor Aufbringung der Schiffe eine zeitweilige Unterbrechung erlitten hatten, werden

sie

346259

H4401 – 0074

1987-PS

H4401 – 0075



sie jetzt nach Caronte geleitet. Die Umstellung brachte erhebliche Verzögerungen mit sich, zumal die Franzosen die Beschaffung von Schiffsraum verschleppten und immer neue Forderungen erhoben, indem sie Schmieröl und die Gestellung deutscher Lokomotiven verlangten. Diese Fragen werden daher, nachdem ihre Regelung zunächst den beteiligten deutschen Firmen überlassen worden war, im Interesse der Beschleunigung jetzt zwischen den beiden Regierungen behandelt werden.

Im Küstenverkehr wurden laufend Apfelsinentransporte von Spanien mit deutschen und spanischen Schiffen nach Marseille durchgeführt. Nach Beendigung dieser Transporte gelang es indessen zunächst noch nicht, die Schiffe für die Beförderung von Erzen, Schwefelkiesen usw. nach Caronte zu benutzen, da die Franzosen englische Gegenmaßnahmen wegen dieser ausgesprochenen Konterbandeladung befürchteten. Dagegen erklärte die Französische Regierung sich schließlich mit Erztransporten auf kleinen französischen Schiffen von Roquejada nach Bayonne einverstanden. Hierzu werden deutscherseits die Kohlen gestellt.

Die Kontrolle der Schiffsbewegungen und der in den Häfen des französischen Mutterlandes eingehenden Ladungen wird laufend von dem Frachtenbüro der Delegation auf Grund der von der Französischen Abordnung gelieferten Unterlagen durchgeführt. Die Nachprüfung dieser Unterlagen durch Einsichtnahme in die Dampfermanifeste und durch Vergleiche mit den Marseiller Wareneinfuhrlisten sowie durch Vergleiche mit Unterlagen, die durch den ständigen Vertreter der Delegation in Casablanca geliefert wurden oder sonst erhältlich waren, hat ein korrektes Verhalten der Französischen Abordnung ergeben. Soweit die in Marokko ein- und ausgehenden Schiffe und der Verkehr von Marokko nach den übrigen Kolonien in Frage kommen, wird eine Kontrolle auch von dem ständigen Vertreter der Delegation in Casablanca ausgeübt, der jederzeit freien Zutritt in die dortigen Hafenanlagen und Lager hat.

Die Zusammenarbeit mit dem Italienischen Verbindungsoffizier bei der Delegation, Fregattenkapitän Gamberini, hat sich reibungslos vollzogen. Für die das Mittelmeer betreffenden Fragen hat ferner die Deutsche Verbindungsdelegation bei der Italienischen Waffenstillstandskommission in Turin laufend ihre Dienste

1987-PS

Dienste zur Verfügung gestellt.

b) Infahrtsetzung der nichtfranzösischen Schiffe.

Die Gesamtzahl der in französischen Häfen des Mutterlandes des Mittelmeeres und der westafrikanischen Küste liegenden nichtfranzösischen Schiffe beläuft sich auf 89 Schiffe mit zusammen 278.372 BRT. Davon befinden sich 55 Schiffe mit 162.039 BRT in Häfen der westafrikanischen Küste; 24 Schiffe mit 92.092 BRT in Häfen des Mittelmeeres und 10 Schiffe mit 24.241 BRT in Atlantikhäfen des Mutterlandes. Von der Gesamtzahl von 89 Schiffen sind 25 Motorschiffe mit 106.277 BRT und 64 Dampfer mit 172.095 BRT. Im einzelnen verteilt sich die Tonnage auf folgende Nationalitäten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 25 | norwegische | Schiffe | mit zusammen | 97.217 BRT |
| 35 | dänische | " | " " | 53.854 BRT |
| 12 | englische | " | " " | 45.458 BRT |
| 11 | griechische | " | " " | 41.226 BRT |
| 7 | belgische | " | " " | 26.959 BRT |
| 2 | jugoslawische | " | " " | 8.887 BRT |
| 6 | holländische | " | " " | 4.005 BRT |
| 1 | polnisches | Schiff | " " | 766 BRT |
| | | | | 278.372 BRT. |

Hinzukommen 1 belgischer und 1 dänischer Schlepper in Algier und Casablanca. (Ferner befinden sich in Diego-Suarez, Madagaskar, 2 griechische Schiffe von insgesamt 12.019 BRT und in Indochina 3 norwegische Dampfer von insgesamt 7.205 BRT).

Von den vorgenannten Schiffen sind bisher französischerseits lediglich 7 Schiffe in Fahrt gesetzt worden. Der Einsatz der Schiffe hat sich dadurch verzögert, daß die Franzosen zunächst versuchten, eine regelrechte Charterung der Schiffe durch Verhandlungen mit den Reedern zu erreichen, was jedoch an deren Widerstand scheiterte. Hinzukommt der Mangel an Besatzungen und an Treibstoffen. Abgesehen davon scheint bisher auch kein dringendes Interesse bei den Franzosen bestanden zu haben, die Schiffe tatsächlich zu verwenden. In letzter Zeit sind die Franzosen allerdings dazu übergegangen, den größten Teil der in Westafrika und im Mittelmeer liegenden Schiffe zu requirieren und mit französischen Namen zu versehen. Abgesehen von den belgischen

3 46961

H4401 – 0076

1987-PS

H4401 – 0077

belgischen, holländischen und griechischen Schiffen, deren Verwendung französischerseits nicht beabsichtigt ist.

Das Problem der nichtfranzösischen Schiffe hat dadurch jetzt ein besonderes Gesicht bekommen, daß deutscherseits und italienischerseits ein großer Teil der Tonnage für militärische Zwecke beansprucht wird. Deutscherseits wird die Überlassung von insgesamt 19 Schiffen mit zusammen 73.157 BRT (davon 5 Tanker mit zusammen 34.009 BRT) verlangt, während von Italien mit deutscher Zustimmung insgesamt 9 Schiffe mit zusammen 37.119 BRT (davon 2 Tanker mit 13.142 BRT) angefordert werden. Hierüber haben Anfang Juli Unterausschußverhandlungen in Paris stattgefunden, an denen deutscherseits Vertreter des Auswärtigen Amts und der Seekriegsleitung, französischerseits Vertreter der Admiralität teilnahmen, Von der Französischen Abordnung wurde die sofortige Stellung von 4 dänischen Schiffen und 1 belgischen Schiff mit einer Gesamttonnage von ca. 15.000 BRT zugesagt. Die Gestellung der übrigen Tonnage wurde von dem Ausgang der zu gleicher Zeit zwischen den Regierungen stattfindenden politisch-militärischen Verhandlungen abhängig gemacht. Die Übergabe der zugesagten Schiffe sowie von 2 weiter angeforderten kleineren holländischen Schiffen, die sich z.Zt. in Oran befinden, soll in Marseille an die deutsche Marine erfolgen.

Die beiden in Dakar und Casablanca liegenden belgischen Schiffe "Carlier" und "Frédéric" sollen mit einer Ladung Erdnüsse für belgische Rechnung nach Bordeaux und von dort gegebenenfalls nach Antwerpen überführt werden. Die Belgische Regierung muß dafür die Besatzung für die Schiffe stellen und das gesamte Risiko übernehmen. Die Verhandlungen über die Beschaffung der Ladung und Besatzung für beide Schiffe sind im Gange.

Von den englischen Schiffen sind die 3 in Beirut liegenden Schiffe "Brodwal", "Lesbian" und "Pegasus" im Laufe der kriegerischen Ereignisse in Syrien von den Franzosen versenkt worden. Die übrigen englischen Schiffe werden z.T. von den Franzosen für die italienischen Phosphattransporte verwandt. Im übrigen befinden sich sämtliche englischen Schiffe unter der von den Italienern in Anspruch genommenen Tonnage.

c) Schiffsverluste.

In den Monaten Januar bis Juni gingen verloren:

durch

B 46962

1987-PS



durch Aufbringung

insgesamt 24 Schiffe mit zusammen 116.973 BRT;

durch Torpedierung

4 Schiffe mit zusammen 10.156 BRT

(devon wurde 1 Schiff, der "Louis Charles Schiaffino", irrtümlich von einem deutschen Flugzeug durch Torpedo versenkt).

Die Aufbringung der Schiffe erfolgte in folgenden Gegenden:

4 Schiffe im Antillen-Verkehr
8 Schiffe im Madagaskar-Verkehr
4 Schiffe östlich Gibraltar
3 Schiffe an der westafrikanischen Küste
1 Schiff auf der Reise St. Nazaire/Oran
1 Schiff vor Lissabon
1 Schiff an der brasilianischen Küste
1 Fischdampfer auf der Fahrt Neufundland-Casablanca
1 Segelschiff auf der Fahrt von Bayonne zur Hochseefischerei.

Die Torpedierungen fanden statt:

1 Schiff 60 Sm. südlich St. Nazaire
1 Schiff im Mittelmeer an der algerischen Küste
1 Schiff unweit der Dardanellen
1 Segelschiff im Atlantik auf der Fahrt zur Hochseefischerei.

Die gesamten Schiffsverluste seit September betragen hiernach:

| | | | |
|---|---|---|---|
| durch Aufbringung | 34 | Schiffe mit zusammen | 148.491 BRT |
| durch Torpedierung | 4 | " " " | 10.156 BRT |
| durch Selbstversenkung | 2 | " " " | 8.376 BRT |
| | | | 167.023 BRT |

Die zunehmenden Aufbringungen durch die Engländer und der Umstand, daß sich seit Januar d.J. nur ein Schiff durch Selbstversenkung bzw. Auflandsetzung der Aufbringung entzogen hat, führten deutscherseits zu scharfen Forderungen. Es wurde namentlich Selbstversenkung in allen Fällen, ausgenommen allein die zeitweise Unterbrechung der Selbstversenkungsmaßnahmen infolge höherer Gewalt wegen schlechten Wetters, verlangt und die Forderung eines Ersatzschiffes für den Fall nichtentschuldbarer Unterlassung der Selbstversenkung vorbehalten. Französischerseits wurden die deutschen Forderungen nach längerem Widerstande, wenn auch unter Protest, angenommen. Tatsächlich haben die strengen Maßnahmen bisher jedoch

46963

H4401-0078

1987-PS



H4401 – 0079

jedoch nicht dazu geführt, die Zahl der Selbstversenkungen zu erhöhen. Gleichwohl wurden praktisch bisher keine Sanktionen durchgeführt, da eine Vernehmung der geretteten Besatzungen und damit eine Klärung der Aufbringungsfälle im einzelnen noch nicht möglich war. Um den Aufbringungen nach Möglichkeit zu begegnen, wurde den Franzosen nahegelegt, die Schiffe möglichst geleiten zu lassen, wozu ihnen durch die Waffenstillstandskommission weitere Streitkräfte aus Toulon zur Verfügung gestellt wurden. Durch Einsatz von französischen Streitkräften gelang es auch in einer Reihe von Fällen, bereits aufgebrachte oder angegriffene Schiffe den Engländern wieder zu entziehen.

2. Rückgabe beschlagnahmter Schiffe und Ladungen.

a) Französische Prisenmaßnahmen.

Die französischerseits prisenrechtlich eingezogenen deutschen Schiffe "Trifels", "Santa Fé" und "Rostock" sind inzwischen den deutschen Marinebehörden zurückgegeben worden. Der Verbleib des Dampfers "Chemnitz" ist nach wie vor nicht geklärt. Entweder ist dieser Dampfer in mexikanischen Gewässern gesunken oder von den Engländern eingebracht worden. Der in Madagaskar befindliche deutsche Dampfer "Wartenfels" soll dort eine Ladung für Deutschland nehmen und die Rückreise nach Bordeaux antreten, sobald es die Umstände gestatten.

Die von den französischen Prisenbehörden beschlagnahmten Güter sind z.T. bereits zurückgegeben worden oder befinden sich im Zuge der Auslieferung. Die Franzosen haben sich bereit erklärt, die spesenfreie Auslieferung vorzunehmen, sofern in den Verschiffungsdokumenten eine deutsche Firma als unmittelbarer Empfänger nachgewiesen wird. Die Kosten, die durch die Beschlagnahme und Einlagerung der Waren entstanden sind, werden französischerseits nicht berechnet. Z.T. stößt die Auslieferung einzelner Warenpartien auf Schwierigkeiten, weil die Dokumente nicht aufzufinden oder die Berechtigten nicht zu ermitteln sind. Da sich im übrigen vielfach gleiche Fragen wie bei der Rückgabe des sonstigen deutschen Eigentums ergeben, soll im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium die Auslieferung der Prisengüter in Zukunft von dem "Beauftragten der Reichsregierung für das deutsche Vermögen in Frankreich", Oberkriegsverwaltungsrat Dr. Fritz in Paris, erledigt werden.

B 46964

1987-PS



werden

b) Deutsche Prisenmaßnahmen.

Die Streitpunkte zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung hinsichtlich der deutschen Prisen im besetzten Gebiet sind inzwischen zum größten Teil bereinigt worden. Hinsichtlich der deutscherseits prisenrechtlich beschlagnahmten Güter fanden in Paris vom 17. bis 21.Mai d.J. unter Beteiligung von Vertretern des Auswärtigen Amts, des Reichskommissars beim Prisenhof und Oberprisenhof Verhandlungen mit einer französischen Sonderkommission statt, die zu einem Notenaustausch vom 10.Mai führten, welcher die Frage endgültig regelte. Die hauptsächlichen Bestimmungen des Abkommens sind folgende:

"1. Soweit französische Güter in den Lägern und Einrichtungen der Häfen bereits auf Grund von Entscheidungen deutscher Prisenbehörden verwendet worden sind, erkennt die Französische Regierung die hiernach getroffenen Maßnahmen für sich und ihre Staatsangehörigen als endgültig an.

2. Die Deutschen Behörden betrachten als nicht mehr dem Prisenrecht unterliegend alle französischen Güter, welche sich am 17. April 1941 noch in den Lägern und Einrichtungen der französischen Häfen befanden. Ausgenommen hiervon sind solche Güter, die von den Prisenbehörden bereits einer anderen Dienststelle des Reichs übergeben und von dieser in besonderen Lägern, z.B. Proviantlagern der deutschen Wehrmacht, eingelagert worden sind.

3. Wenn im Zuge prisenrechtlicher Maßnahmen Güter, die sich am 17.April 1941 noch in den Lägern und Einrichtungen der französischen Häfen befanden, an private Interessenten verkauft worden sind, verzichtet die Reichsregierung auf die Inanspruchnahme des Kaufpreises. Soweit der Kaufpreis bereits an deutsche Stellen gezahlt ist, werden sie ihn der Französischen Regierung zur Verfügung stellen.

4. Soweit bei französischen Gütern, die von deutschen Behörden gekauft oder requiriert worden sind, prisenrechtliche Vorbehalte gemacht worden sind, verzichtet die Reichsregierung auf ihre Geltendmachung.

5. Die Reichsregierung behält sich vor, einzelne Partien der nach Ziffer 2 prisenrechtlich freigegebenen Güter gegen Entgelt in Anspruch

B 461 65

H4401 – 0080

1987-95



H4401 – 0081

Anspruch zu nehmen."

Auf Grund des Abkommens werden die Franzosen über 20.000 t Waren zurückerhalten, der Wert der Güter unter 4 beträgt etwa 40 Millionen Reichsmark.

Nach Abschluß des Abkommens vom 10.Mai d.J. über die Prisengüter wurde von der französischen Seite der Wunsch geäußert, nunmehr auch zu einer praktischen Regelung hinsichtlich der noch nicht freigegebenen prisenrechtlich erfaßten Schiffe zu gelangen. Die Reichsregierung erklärte sich zu Verhandlungen darüber bereit, da sie ihrerseits ein Interesse daran hatte, von den zahllosen Prozessen vor dem Prisenhof, die diesen auf Jahre hinaus beschäftigt haben würden, entlastet zu werden. Die Verhandlungen fanden in der Zeit vom 2. bis 5.Juli d.J. in Paris statt und führten zu einem Abkommen, das durch Notenaustausch vom 9.Juli bestätigt wurde. Das Abkommen bezieht sich auf alle Schiffe, die am 30.Juni 1941 in den Listen des Reichskommissars beim Prisenhof in Hamburg als prisenrechtlich aufgebracht geführt wurden. Dem Deutschen Reich verbleiben als gute Prisen diejenigen Schiffe, die bis zum 30.Juni 1941 einschließlich durch Urteil des Prisenhofes in Hamburg eingezogen und nicht wieder freigegeben wurden. In der Hauptsache werden freigegeben:

a) die Schiffe, die sich beim Inkrafttreten des Waffenstillstandsvertrages südlich von Royan befunden haben,

b) die noch nicht vom Stapel gelaufenen Schiffe,

c) diejenigen der Binnenschiffahrt dienenden Schiffe, die in den von dem französischen Ministère des Travaux Publics geführten Registres d'Immatriculation des Bateaux eingetragen sind,

d) alle Schiffe unter 200 BRT,

e) die nach Inkrafttreten des Waffenstillstandsvertrages freiwillig in besetzte französische Häfen eingelaufenen Schiffe "Service Shell VIII" und "Zweena", ferner der Dampfer "Gaston Nassiet",

f) die humanitären Zwecken dienenden Schiffe "Jules und Julie Siegfried" und "Saint Yves".

Die Freigabe erfolgt unter Ausschluß aller Ersatzansprüche.

Die Deutsche Regierung behält das Recht, die freigegebenen Schiffe zu requirieren. Sie hat ferner das Recht, die unter c) und d) fallenden freizugebenden Schiffe, hinsichtlich derer bis zum 30.Juni 1941 einschließlich ein Verwendungsbeschluß des Prisenhofes in Hamburg ergangen ist, gegen Zahlung einer Geldentschädigung nach dem

1987-PS



dem Werte vom April 1939 zu übernehmen. Eine prisenrechtliche Erfassung weiterer französischer Schiffe findet in Zukunft nicht statt, es sei denn, daß von den Schiffen Handlungen begangen werden, die im Widerspruch zum Waffenstillstandsvertrag oder den von der Deutschen Regierung auf Grund dieses Vertrages erlassenen Anordnungen stehen sollten, oder daß sie Handlungen vornehmen sollten, die ihre Aufbringung und Einziehung nach der deutschen Prisenordnung rechtfertigen würden. Abgesehen von den vorerwähnten Schiffen wurden der Französischen Regierung noch 7 weitere Schiffe, die südlich Royan zwar nicht prisenrechtlich erfaßt, aber als Kriegsbeute beschlagnahmt waren, freigegeben.

Mit den beiden Abkommen vom 10.Mai und 9.Juli d.J. ist der gesamte Fragenkomplex der Prisen somit grundsätzlich bereinigt worden. Die Durchführung der Abkommen wird indes die Delegation noch weiter beschäftigen.

3. Binnenschiffahrt.

a) Rückführung der französischen Donauflottille.

Die Bemühungen, die bei Istanbul liegenden 51 französischen und belgischen Donauschlepper und Kähne wieder in die Verfügungsgewalt der Französischen Regierung zu bringen, wurden fortgesetzt, indem die deutsche und die französische Botschaft wiederholt bei der Türkischen Regierung dahin vorstellig wurden, ihre Zustimmung zur Wiederhissung der französischen Flagge auf den Schiffen und zu deren Rückführung auf die Donau zu erteilen. Das türkische Außenministerium beharrte jedoch auf seinem Standpunkt, daß die Frage der Verfügungsberechtigung über die Donauschiffe lediglich im Gerichtswege entschieden werden könne. Die Französische Abordnung beauftragte mit der gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit im Einvernehmen mit der Delegation den französischen Rechtsanwalt Dr. Biliotti. Dieser reichte vor dem Handelsgericht in Istanbul eine Klage auf Annullierung des Eigentumsübergangs der Schiffe auf die Firma Goeland ein und beantragte gleichzeitig den Erlaß einer einstweiligen Verfügung zwecks Sicherstellung der Schiffe. Das Handelsgericht gab dem Antrage durch Entscheidung vom 21.Juni d.J. gegen Hinterlegung einer Garantie von 5.000 türkischen Pfund und Übernahme der Bewachungskosten statt.

Die Donauschiffe befinden sich zum größten Teil noch im Bosporus.

46967

H4401-0082

1987-PS



H4401 - 0083

Bosporus. Einige Schiffe wurden im Laufe des Winters nach Izmir, Antalya und Mersine gebracht. Die Beschlagnahme auch dieser fortgebrachten Schiffe ist eingeleitet worden. Bei seiner Anwesenhei. in Ankara stellte Dr. Biliotti ferner fest, daß 4 Kähne von der englischen Schiffahrtsgesellschaft an die Türkei mit Genehmigung des Verkehrsministers verkauft worden waren. Auf den französischer und deutschen Einspruch hin hat das türkische Außenministerium, dem von dem Verkauf nichts bekannt war, Schritte ergriffen, um den Kaufvertrag zu annullieren.

b) Rheinschiffahrt.

In Basel befinden sich 4 Dampfschlepper der früheren Compagnie Générale pour la Navigation du Rhin, deren Rückkehr nach Straßburg verlangt wurde, um sie dort den deutschen Behörden zur Verfügung zu stellen. Die Französische Regierung erklärte indes, den französischen Eigentümern der Schiffe nicht den Befehl zur Rückkehr erteilen zu können, da ein solches Vorgehen einer Enteignung gleichkommen würde. Inzwischen haben Verhandlungen zwischen der Compagnie Générale pour la Navigation du Rhin und verschiedenen deutschen Schiffahrtsgesellschaften zwecks Vermietung der Schiffe stattgefunden. Diese Verhandlungen haben mit Genehmigung der Französischen Regierung bereits hinsichtlich zweier Schiffe zu einer mietweisen Übernahme geführt, wegen der restlichen beiden Schiffe wird die Übernahme ebenfalls voraussichtlich demnächst erfolgen.

B46968

1987-PS

## XIV. Verkehrswesen.

Die erhöhten Anforderungen, die durch den ständig steigenden deutsch-französischen Warenverkehr und die innerfranzösischen Bedürfnisse an das französische Verkehrswesen gestellt worden sind, wurden nur teilweise bewältigt. Die aufgetretenen Schwierigkeiten sind nach Ansicht der Französischen Abordnung vorwiegend auf die Abziehung einer erheblichen Anzahl von Lokomotiven und Güterwagen nach Deutschland zurückzuführen, deren Rückgabe an Frankreich anfänglich wiederholt gefordert wurde. Nach verschiedenen Interventionen der Delegation hat sich die Französische Regierung jedoch mit den gegebenen Tatsachen nunmehr scheinbar abgefunden. Dagegen zeigte sie sich umso mehr an der Bezahlung einer angemessenen Entschädigung für die Benutzung der Lokomotiven und Güterwagen interessiert. Die Verhandlungen über eine entsprechende Regelung zwischen den französischen nationalen Eisenbahngesellschaften und dem Wehrmachtstransportchef bezw. der Deutschen Reichsbahn wurden im Rahmen der Delegation geführt.

Bei den Verhandlungen über die Lieferung von Rohstoffen und Kolonialprodukten hat die Französische Abordnung mehrfach Gelegenheit genommen, unter Hinweis auf die bestehenden Transportschwierigkeiten Forderungen auf Gestellung von Lokomotiven, Güterwagen und der zum Betrieb erforderlichen Kohle und Schmieröle zu stellen, wodurch der Abschluss der Verhandlungen sich erheblich verzögerte. Bei der Umlegung der afrikanischen Erz- und Phosphattransporte von Genua nach Caronte ergab sich sogar die Notwendigkeit, die erforderliche Bunkerkohle zur Verfügung zu stellen und an die Bunkerplätze heranzuschaffen.

Gleichwohl zeigt die Französische Regierung ein grosses Interesse daran, mit Deutschland zu einer Zusammenarbeit auf dem gesamten Gebiete des Verkehrswesens zu gelangen. So hat der französische Minister für das Verkehrswesen, Berthelot, den Wunsch Frankreichs, deutsch-französische Besprechungen über die Angleichung des französischen Eisenbahnnetzes, der Wasserstrassen und des Strassennetzes an das deutsche Verkehrssystem aufzunehmen, persönlich dem Vorsitzenden der Deutschen Waffenstillstands-

Delegation



H4401 - 0084

1987-PS

80

H4401 – 0085

Delegation für Wirtschaft überbracht. Dabei denken die Franzosen an eine enge Zusammenarbeit mit Deutschland in allen den europäischen Raum betreffenden Verkehrsfragen und damit an die Ausrichtung der französischen Verkehrseinrichtungen auf das deutsche Vorbild.

Hierbei übermittelte Berthelot die interessante Anregung, dass Deutschland die Leitung der verschiedenen internationalen Organisationen und Kongresse des Eisenbahnwesens übernehmen solle, die bisher zur Hauptsache ihren Sitz in der Schweiz haben, und erklärte ausdrücklich die Bereitschaft der Französischen Regierung, die Verwirklichung dieses Planes mit allen Mitteln zu fördern. Eine Ausdehnung der deutschen Leitung auf alle internationalen Organisationen des Verkehrswesens, also auch der Schiffahrt und der Luftfahrt, soll später erfolgen.

Diese mündlich geäusserten Vorschläge wurden von französischer Seite in einer ausführlichen Note vom 8. Mai 1941 zusammengestellt. Sie ergeben die Möglichkeit einer grosszügigen Zusammenarbeit, die bis zur Verwirklichung allerdings erhebliche Vorarbeiten auf den in Frage kommenden Spezialgebieten erfordert. Nach einer vorläufigen Klärung der Probleme ist beabsichtigt, etwa Anfang September d.J. in Paris eine erste vorbereitende Aussprache der beiderseits beteiligten Verkehrsvertreter über die französischen Anregungen herbeizuführen.

Paris, Juli 1941.

Hemmen

Gesandter

B 46970

H4401-0085A

RF-225
1987-PS

H4401 - 0086

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 10. 8. 45

I certify that Document Number 1987-PS was introduced into evidence as Exhibit Number RF-225 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4401 - 0087

# C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1987-PS No. RF-225 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 10. 9. 46

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H-4401

R.F. 225
(1487-PS)

B 46887

Filed Jan 22, 1946

RF 225
(1987-PS)

82

H4401-0088